In der Senatssitzung am 17. September 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Kinder und Bildung

11.09.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. September 2024

"Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes"

A. Problem

Eine Reihe aktueller bildungspolitischer Zielsetzungen und Herausforderungen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. einer Lösung durch den Gesetzgeber. Zudem sind in den bestehenden schulgesetzlichen Regelungswerken einige Klarstellungen und begriffliche Anpassungen erforderlich. Da im Zusammenhang mit dem Bremischen Schulgesetz aufgrund des inneren thematischen Zusammenhangs auch das Bremische Schuldatenschutzgesetz geändert werden muss, werden die Änderungen zusammenfassend in einem gesetzesübergreifenden Änderungsgesetz (Artikelgesetz) initiiert.

Die wesentlichen Regelungsbedarfe im Bremischen Schulgesetz (BremSchulG) und im Bremischen Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG) sind die Folgenden:

1. Neuregelung des inklusiven Unterstützungssystems für die Schulen

Bremen hat vor 15 Jahren als erstes Bundesland weitreichende gesetzliche Vorgaben zur Verwirklichung des in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Rechts auf Inklusion in den Schulen geschaffen. Bei der praktischen Umsetzung dieses Transformationsprozesses haben die Bremer Schulen seitdem Enormes geleistet und entsprechend viel erreicht. Die damals geschaffenen Unterstützungseinrichtungen für den Bereich der Inklusion haben sich überwiegend bewährt; manche, wie das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung (Fritz-Gansberg-Straße) waren von vornherein nur als Übergangsform geplant.

Die Analyse der Erfahrungen, die die Schulen, die unterstützenden Organisationseinheiten wie die schulinternen Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und die externen Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ), die Förderzentren und die Schulverwaltung inzwischen auf diesem Weg gesammelt haben, sowie die neuen Herausforderungen, die seit 2009 etwa durch die stark erhöhte Zahl von Zugewanderten ohne Deutschkenntnisse hinzugekommen sind, hat gezeigt, dass das System der inklusiven Unterstützungseinrichtungen an einigen Stellen angepasst und neu justiert werden muss. So trifft etwa die Bezeichnung "Zentrum für unterstützende Pädagogik" nicht mehr die tatsächliche Situation in den Bremer Schulen, denn das speziell für unterstützende Pädagogik zuständige Schulleitungsmitglied sowie alle Sonderpädagogiklehrkräfte in

den Schulen sind vollumfänglich in den Schulalltag integriert und arbeiten in allen schulischen Bereichen mit.

Auch regelungstechnisch besteht in diesem Bereich Modernisierungsbedarf. Die vorhandenen Vorschriften im Bremischen Schulrecht zum Regelungsbereich der sonderpädagogischen Förderung und der unterstützenden Pädagogik sind unsystematisch, an verschiedensten Stellen verteilt und überdies teilweise inhaltlich und begrifflich überholt. Zudem sind sie unvollständig; so fehlen z.B. Regelungen zu den Mobilen Diensten.

2. Regelung zum Distanzunterricht

Während der Corona-Pandemie wurde eine befristete Regelung zum Distanzunterricht in das Bremische Schulgesetz eingefügt (§ 72a Abs. 2 BremSchulG a.F.). Diese Norm verpflichtete die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht, wenn dieser aus Gründen des Infektionsschutzes angeordnet werden musste. Die vor dem Hintergrund der temporären Ausnahmesituation bewusst als Interimsregelung konzipierte Rechtsgrundlage ist zum 01.11.2022 durch Fristablauf außer Kraft getreten.

Nach dem Auslaufen der Corona-Sonderregelung existiert aktuell keine Gesetzesnorm mehr für die verbindliche Durchführung von Distanzunterricht. Da außergewöhnliche Ereignisse wie eine Epidemie oder Pandemie, Extremwetterlagen, Erdbeben und ähnliche äußere Bedrohungslagen jedoch nach wie vor jederzeit möglich und zunehmend wahrscheinlich sind, bedarf es für diese Fälle einer dauerhaften Notfallnorm, auf deren Basis verpflichtender Distanzunterricht an den Schulen angeordnet werden kann, damit das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung trotz äußerer Widrigkeiten so weit wie möglich erfüllt werden kann.

Zudem bietet die mittlerweile flächendeckende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte mit digitalen Endgeräten dauerhaft die Möglichkeit für digital gestützten Distanzunterricht, insbesondere mithilfe der eingeführten Lernplattform itslearning und der darüber möglichen Kommunikationsformen wie Chats, Audio- oder Videokonferenzen. Derzeit können diese modernen Möglichkeiten jedoch mangels einer hinreichenden Rechtsgrundlage nicht umfassend in der Schul- und Unterrichtsentwicklung genutzt in ihrem vollen Potenzial ausgeschöpft werden.

Des Weiteren wurde mit sogenannten Telepräsenzrobotern (Avataren) inzwischen eine neue interaktive Technik entwickelt, dank derer schwer- und langzeiterkrankten Schülerinnen und Schüler digital vermittelt am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen können. Um diese Avatare rechtssicher an Schulen einsetzen zu können, fehlt es jedoch noch an einer tragfähigen Rechtsgrundlage.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht bestehen im Zusammenhang mit dem digital gestützten Distanzunterricht mit Bild- und Tonübertragung Regelungslücken.

3. Regelung zum Notenschutz

Schon mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juli 2015 (Az. 6 C 35.14) wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Gewährung von Notenschutz und die diesbezügliche Dokumentation im Zeugnis durch einen entsprechenden Zeugnisvermerk einer normativen Grundlage bedarf (BVerwG a.a.O., Rz 7). In seiner Entscheidung über die daran anschließende Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht diese Feststellung bestätigt (BVerfG Urteil vom 22.11.2023, 1 BvR 2577/15 u.a.). Eine solche gesetzliche Grundlage für den Notenschutz existiert jedoch bislang im Bremischen Schulgesetz nicht.

4. Flexibilisierung des Verfahren zur Sprachstandsfeststellung von Vorschulkindern

Die in § 36 Abs. 1 BremSchulG geregelte starre Frist für die Sprachstandsfeststellung bei Vorschulkindern (31. Mai des Vorjahres) hat sich in der Praxis als zu unflexibel erwiesen. Sie führt neben der terminlichen Enge dazu, dass spätere Zuzüge im sprachförderbedürftigen Alter nicht mehr erfasst werden können und diese Kinder ohne die nötigen Sprachkenntnisse eingeschult werden.

5. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Ordnungsmaßnahmen

Nach geltender Rechtslage haben Widersprüche gegen schulische Ordnungsmaßnahmen (z.B. Ausschluss von der Klassenfahrt, Überweisung in die Parallelklasse) grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass diese Maßnahmen für die (oftmals erhebliche) Dauer des Widersprüchs- und des ggf. anschließenden Klageverfahrens nicht vollzogen werden können, wenn die Schulen nicht die (formal recht schwierige) Anordnung der sofortigen Vollziehung vornehmen. Das bedeutet für die Schulen zusätzlich Verwaltungsaufwand. Zudem verfehlen die Maßnahmen ihren erzieherischen Zweck, wenn sie über lange Zeit hinweg nicht vollzogen werden können. Deshalb wird in vielen anderen Bundesländern die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen schulische Ordnungsmaßnahmen schon gesetzlich ausgeschlossen.

6. Datenverarbeitung am IQHB

Durch die Gründung des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB) sind einige Aufgaben, die zuvor in der senatorischen Dienststelle verortet waren, dorthin übertragen worden. Dazu gehören insbesondere die Bereiche vorschulische Sprachstandsfeststellung, Lernstandserhebungen, Evaluationen, Bildungsmonitoring und schulbezogene Statistik. Aufgrund dieser Aufgabenverlagerung sind in datenschutzrechtlicher Hinsicht dringende Anpassungsbedarfe im Bremischen Schuldatenschutzgesetz (Brem-SchulDSG) entstanden.

B. Lösung

Um die oben beschriebenen Regelungsbedarfe zu decken, werden das Bremische Schulgesetz und das Bremische Schuldatenschutzgesetz entsprechend geändert und umstrukturiert. Bei dieser Gelegenheit werden weitere inhaltliche Anpassungen vorgenommen, die aus bildungsfachlicher Sicht notwendig geworden sind, und die Gesetze auch sprachlich modernisiert. Zu diesem Zweck legt die Senatorin für Kinder und Bildung einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes vor (Anlage).

Dieser umfasst im Wesentlichen Neuregelungen, mit den die oben benannten Probleme einer normativ verankerten Lösung zugeführt werden. Im Einzelnen:

1. Neuregelung des inklusiven Unterstützungssystems für die Schulen

Die inklusiven Unterstützungseinrichtungen, die sich in den vergangene 15 Jahren bewährt haben, werden zentral in einer Norm (§ 22 n.F.) zusammengeführt. Die Institute, die in ihrer Konzeption inzwischen nicht mehr erforderlich sind, wie die "Zentren für unterstützende Pädagogik", oder die von vornherein nur befristet bestehen bleiben sollten (Förderzentrum für emotional-soziale Entwicklung an der Fritz-Gansberg-Straße) werden im Zuge dessen aufgelöst.

Die Einrichtungen hingegen, für die weiterhin ein Bedarf und eine Nachfrage besteht, wie die Förderzentren für die sonderpädagogischen Förderbereiche Hören, Sehen, und körperlich-motorische Entwicklung, werden aus dem Abschnitt "Übergangsregelungen" herausgelöst und als dauerhaftes Wahlangebot neben den allgemeinen Schulen installiert; dabei erhalten sie die moderne Bezeichnung "Bildungs- und Beratungszentrum". Diese werden erweitert um das zuvor als "Krankenhausschule" regelungstechnisch deplatzierte "Bildungs- und Beratungszentrum bei Krankheit".

Im Hinblick auf zusätzlich entstandene und perspektivisch fortbestehende Unterstützungsbedarfe für neu Zugewanderte werden die Willkommensschulen – auf fünf Jahre befristet – als neue Unterstützungseinrichtung gesetzlich geregelt. Sie haben die Aufgabe, den etwas älteren neu Zugewanderten ohne deutsche Sprachkenntnisse eine auf den möglichst schnellen Erwerb gerichtete intensive Sprachförderung zukommen zu lassen und eröffnen ihnen zusätzlich die Möglichkeit, parallel, mithin ohne Zeitverzug, direkt einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss zu erlangen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dieses förderintensive und geschützte Angebot für diese neu nach Deutschland gekommene, mitunter traumatisierte Schülerklientel ein erhebliches Förderund Erfolgspotenzial bietet.

Daneben werden die Mobilen Dienste erstmalig im Schulgesetz verankert, die eine tragende Rolle im inklusiven Unterstützungssystem für die Schulen spielen.

Ebenfalls an prominenter Stelle erhalten nun auch die für die Inklusion unverzichtbar gewordenen Regionalen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen ihren normativen

Platz im Schulgesetz. Sie werden zukünftig eine wichtige Rolle bei der zeitweiligen Beschulung von Kindern und Jugendlichen übernehmen, die mit der Regelbeschulung über einen längeren Zeitraum hinweg emotional, sozial oder psychisch überfordert sind.

2. Regelungen zum Distanzunterricht

Für die Fälle von außergewöhnlichen Ereignissen wie Pandemien oder Epidemien, Extremwetterlagen oder ähnliche äußere Bedrohungslagen wird nach dem Vorbild der befristeten Corona-Sonderregelung eine dauerhafte Notfallnorm im Schulgesetz aufgenommen, auf deren Basis die oberste Landesbehörde verpflichtenden Distanzunterricht an den Schulen anordnen kann. Dadurch soll trotz dieser äußeren Widrigkeiten das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung, welches das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Bundesnotbremse II besonders hervorgehoben hat, so weit wie möglich erfüllt werden kann.

Daneben soll eine Regelung geschaffen werden, die es schwer- und langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern, welche wegen ihrer Erkrankung ihre Schule nicht besuchen können, die Möglichkeit eröffnet, mithilfe von Telepräsenzrobotern (Avataren) zeitweilig am Unterricht und am Schulleben ihrer Stammschule teilnehmen zu können. Dies soll nicht nur verhindern, dass sie den Anschluss an das Leistungsniveau verlieren, sondern vor allem den sozialen Kontakt zu den Mitschülerinnen und Mitschülern aufrechterhalten, der für eine Genesung oder jedenfalls die Stabilisierung dieser Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung ist.

Schließlich soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Schulen auf der Basis eines ausgearbeiteten pädagogischen und didaktischen Konzepts, das die Fachaufsicht genehmigen muss, für ältere Schülerinnen und Schüler (ab Jahrgangsstufe 7) Distanzunterricht durchzuführen. Dieser kann digital gestützt sein, muss es aber nicht. Denkbar sind hier mannigfaltige Methoden und Formate wie eigenständige Projekte, regelmäßige Selbstlernformen und vieles mehr. Um das Primat des Präsenzunterrichts zu wahren, soll dieser regelhafte Distanzunterricht jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Jahreswochenstunden umfassen.

Flankierend wird die klare gesetzliche Verpflichtung für die Lehrkräfte, bei Bedarf Distanzunterricht durchzuführen, und für die Schülerinnen und Schüler diejenige, daran teilzunehmen, normiert.

Im Hinblick auf den digital gestützten Distanzunterricht mit Bild- und Tonübertragung (mit Videokonferenzsystem oder mit Telepräsenzroboter) werden datenschutzrechtskonforme gesetzliche Grundlagen geschaffen. Für das schulische Personal wird diese in das BremSchulG integriert, für die Schülerinnen und Schüler muss das spezifische Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG), das die Verarbeitung von Schüler:innen- und Elterndaten spezialgesetzlich regelt, entsprechend ergänzt werden.

3. Regelung zum Notenschutz

Die bislang fehlende Regelung des Notenschutzes auf Gesetzesebene wird jetzt nachgesteuert (§ 38 Abs. 4 n.F.). Der Notenschutz wird damit zukünftig nicht nur für den Bereich der Lese-Rechtsschreib-Störung, sondern auch für andere Teilleistungsstörungen eröffnet.

Im Zusammenhang mit dem Notenschutz und zwecks klarer Unterscheidung wird auch der Nachteilsausgleich im Schulgesetz konkret geregelt.

4. Flexibilisierung des Verfahren zur Sprachstandsfeststellung von Vorschulkindern

Der starre Termin 31. Mai wird gestrichen um die Organisation der Testung und insbesondere der Nachtestphase, die für eine hohe Beteiligungsquote wichtig ist, zu erleichtern und spätere Zuzüge zu erfassen. Bei Kindern, die keine Kita besuchen, muss der Sprachtest zudem so frühzeitig durchgeführt, ausgewertet und der gegebenenfalls bestehende Förderbedarf bestandskräftig festgestellt werden, dass diese Kinder noch rechtzeitig für eine Kita anmeldet werden können.

Die gesetzliche Festlegung auf den Ort der Testung wird ebenfalls aufgehoben, um niedrigschwellige Möglichkeiten bzw. aufsuchende Angebote (in Kitas, Wohnheimen, im Haus der Familie etc.) nutzen zu können.

Die Regelungen in § 36 Abs. 1 und 2 n.F. werden entsprechend geändert.

5. Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Ordnungsmaßnahmen

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer (z.B. Niedersachsen) wird die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen schulische Ordnungsmaßnahmen zukünftig gesetzlich ausgeschlossen. Dadurch ersparen sich die Schulen die gesonderte Anordnung der sofortigen Vollziehung und insbesondere deren aufwände Begründung in jedem Einzelfall. Außerdem können die angeordneten Maßnahmen, wie Ausschluss von der Klassenfahrt, Überweisung in die Parallelklasse, ihren erzieherischen Zweck ohne Verzug weit besser oder überhaupt erreichen.

6. Datenverarbeitung am IQHB

Im Bremischen Schuldatenschutzgesetz werden die normativen Grundlagen geschaffen, auf deren Basis das IQHB seine Aufgaben DSGVO-konform erfüllen kann. Dazu gehört

die grundsätzliche Erlaubnis, zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten von Vorschulkindern, Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten im erforderlichen Umfang erheben zu dürfen.

Des Weiteren wird eine Norm geschaffen, die dem IQHB die Übermittlung der Sprachförderbedarfe an die besuchte Kita gestattet.

Das Bildungsmonitoring und die schulstatistischen Erhebungen und Auswertungen durch das IQHB werden ebenfalls gesetzlich abgesichert.

Bei Gelegenheit dieser wesentlichen Änderungen wurden weitere Änderungsbedarfe im Entwurf berücksichtigt sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Im Interesse einer besseren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit werden die Gesetzentwürfe zunächst in Gestalt einer Gegenüberstellung von geltender und neuer Fassung (Synopse) nebst Begründungen für die Änderungen vorgelegt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und den daraus möglicherweise folgenden Modifikationen wird der rechtstechnische Gesetzentwurf in Form eines Artikelgesetzes erstellt und zusammen mit den eingegangenen Stellungnahmen an die Deputation für Kinder und Bildung und den Senat zur zweiten Befassung übermittelt und vorbehaltlich der Beschlussfassung sodann der Bürgerschaft zur parlamentarischen Beratung überreicht werden.

C. Alternativen

Für die Anpassungen, die unter 1. (Neuordnung des inklusiven Unterstützungssystems) und 3. (gesetzliche Regelung zum Notenschutz) und 6. (Datenverarbeitung am IQHB) dargestellt sind, bestehen aus übergeordneten Rechtsgründen keine Alternativen. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung dieser Regelungen und aller weiteren Änderungsvorschläge unterliegt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen dem politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die mit der Umstrukturierung der inklusiven Unterstützungssysteme, konkret mit der Einrichtung der Bildungsabteilungen an den ReBUZ und mit der Verstetigung der Willkommensschulen verbundenen Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung berücksichtigt worden.

Die rechtliche Verstetigung der Willkommensschulen hat mittelbare finanzielle Auswirkungen. Zum einen ist mit ihrer gesetzlichen Verankerung eine Anerkennung des dauerhaften Bedarfs und der folglich dauerhaft entstehenden Kosten verbunden. Zum anderen hat ihre Etablierung eine Anpassung an die Personalausstattung der bestehenden Schu-

len zur Folge, insbesondere in Hinblick auf nichtunterrichtendes pädagogisches Personal. Die Bezifferung der konkreten investiven und personellen Kosten wird im Rahmen der Konzeptionierung und der Verstetigung bzw. Einrichtung der Standorte erfolgen.

Das Änderungsgesetz wirkt sich auf weibliche und männliche Vorschulkinder, Schulangehörige und Eltern in gleicher Weise aus.

E. Weiteres Verfahren zur Beteiligung / Abstimmung

Nach Beschlussfassung durch den Senat wird der Gesetzentwurf am 24. September 2024 in die Deputation für Kinder und Bildung zur ersten Befassung eingebracht. Vorbehaltlich der dortigen Beschlüsse wird anschließend das formale Beteiligungsverfahren durchgeführt, in dem alle betroffenen Interessenvertretungen, insbesondere die Gesamtschüler:innenvertretungen Bremen und Bremerhaven, die Gesamtelternvertretungen Bremen und Bremerhaven, die Gewerkschaften, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Bremen und Bremerhaven, der Landesbehindertenbeauftragte, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Arbeitskreise der Schularten/Schulstufen, der Arbeitskreis der ReBUZ-Leitungen, die Schulleitervereinigung sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft zu den geplanten Änderungen Stellung nehmen können.

Parallel findet die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven statt.

Nach der fachlichen Auswertung der im Rahmen des Beteiligungs- und des Abstimmungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird ein inhaltlich konsolidierter Gesetzentwurf in Form eines Artikelgesetzes zur parlamentarischen Befassung gefertigt und dem Senator für Justiz und Verfassung zur rechtsförmlichen Prüfung übermittelt.

Anfang 2025 folgt die zweite Deputationsbefassung, die Beschlussfassung im Senat und die Einbringung des Änderungsgesetzes in die Bremische Bürgerschaft zur 1. und 2. Lesung.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit ist im aktuellen Verfahrensstadium noch nicht angezeigt.

Eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz über das zentrale elektronische Informationsregister kann erfolgen.

G. Beschluss

Der Senat nimmt den Entwurf für ein "Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes" in Gestalt der <u>Anlage</u> (Synopse) zur Kenntnis und beschließt, diesen in die Deputation für Kinder und Bildung zu überweisen mit der Bitte, das förmliche Beteiligungsverfahren einzuleiten, anschließend darüber zu beraten und zu beschließend und ihm das Ergebnis mitzuteilen.

Entwurf zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG)

	BremSchulG* – Geltende Fassung	BremSchulG – N	eue Fassung	Begründung für die Änderungen
Inhaltsübersicht		Inhaltsübersicht		
Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen		Teil 1 Geltungsbereich, B	egriffsbestimmungen	
§ 1 § 2	Geltungsbereich Begriffsbestimmungen	§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmun	gen	
Teil 2	Die Schule	Teil 2 Die Schule		
Kapite § 3 § 4 § 5 § 6 § 6a § 7 § 8 § 9 § 10 § 11 § 12	Allgemeines Allgemeine Gestaltung des Schullebens Bildungs- und Erziehungsziele Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler Biblischer Geschichtsunterricht Schule und Beruf Eigenständigkeit der Schule Koedukation Sexualerziehung Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	 § 5 Bildungs- und Erzie § 6 Zusammenarbeit nrechtigten § 6a Unterrichtung der Foschülerinnen und Schülerinnen und Schülerinnen und Schule und Beruf § 8 Schule und Beruf § 9 Eigenständigkeit der Schule § 10 Koedukation § 11 Sexualerziehung 	ung des Schullebens ehungsziele nit den Erziehungsbe- Eltern volljähriger Schüler htsunterricht	
Kapitel 2 Schulstruktur		Kapitel 2 Schulstruktur		Die Heterteilung in Abeabuitte, die ee musie Keni
Absel § 13 § 14 § 15	thnitt 1 Allgemeines Schulversuche und Reformschulen Weiterentwicklung des Schulsystems (weggefallen)	§ 13 Schulversuche und § 14 Weiterentwicklung § 15 <u>Distanzunterricht</u>		Die Unterteilung in Abschnitte, die es nur in Kapitel 2 gibt, wird im Interesse einer gleichmäßigen Gesetzesstruktur bereinigt.

^{*} Es werden nur die zu ändernden Paragrafen aufgeführt.

§ 16	Schularten	§ 16	Schularten
§ 17	Schulstufen	§ 17	Schulstufen
Absch	nitt 2 Allgemeinbildende Schulen		
§ 18	Grundschule	§ 18	Grundschule
§ 19	(weggefallen)	§ 19	(weggefallen)
§ 20	Oberschule und Gymnasium	§ 20	Oberschule und Gymnasium
§ 21	Erwerb der Abschlüsse in <i>den allgemein-</i>	§ 21	Erwerb der Abschlüsse
	bildenden Schulen		
Absch	nitt 3 Besondere Organisationsformen		
§ 22	Zentrum für unterstützende Pädagogik	§ 22	<u>Unterstützungseinrichtungen</u>
§ 23	Ganztagsschule	§ 23	Ganztagsschule
§ 24	Schule für Erwachsene	§ 24	Schule für Erwachsene
Absch	nitt 4 Berufsbildende Schulen	§ 25	Berufsschule
§ 25	Berufsschule		Werkschule
§ 25a	Werkschule	§ 26	Berufsfachschule
§ 26	Berufsfachschule	§ 27	(weggefallen)
§ 27	Berufsaufbauschule	§ 28	Fachoberschule
§ 28	Fachoberschule	§ 28a	Berufliches Gymnasium
§ 28a	Berufliches Gymnasium	§ 28b	Berufsoberschule
§ 28b	Berufsoberschule	§ 29	Fachschule
§ 29	Fachschule	§ 30	Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge
§ 30	Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge	§ 31	Doppelqualifizierende Bildungsgänge
§ 31	Doppelqualifizierende Bildungsgänge	§ 32	Weiterführende Abschlüsse
§ 32	Weiterführende Abschlüsse	§ 33	Zulassung und Ausbildung
§ 33	Zulassung und Ausbildung	3 22	Zulassurig und Adsbildurig
3 00	Zulassung und Ausbildung	Teil 3	Die Schülerin und der Schüler
Teil 3 I	Die Schülerin und der Schüler		
		Kapite	I 1 Rechte der Schülerin und des Schü-
Kapite	l 1 Rechte der Schülerin und des Schü-	lers	
lers		§ 34	Bildungsanspruch
§ 34	Bildungsanspruch	§ 35	Sonderpädagogische Förderung
§ 35	Sonderpädagogische Förderung	§ 36	Einschulungsvoraussetzungen, Sprach-
§ 36	Einschulungsvoraussetzungen, Sprach-		förderung
	förderung	§ 37	Aufbauender Bildungsweg
	= 	_	

\$ 38	§ 37 § 37a	Aufbauender Bildungsweg Übergang von der Grundschule in weiter-	§ 37a	Übergang von der Grundschule in weiter- führende Bildungsgänge	
\$ 39 Zeugnisse für Externe \$ 40 Prüfungen \$ 41 (weggefallen) \$ 42 Versetzung, Nichtversetzung \$ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung dungswegs an die Lernentwicklung \$ 44 Verlassen des Bildungsanges \$ 45 Verordnungsemächtitgung \$ 46 Ordnungsmaßnahmen \$ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen \$ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen \$ 48 Ferien \$ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund \$ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler \$ 51 Schülereigene Medien Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht \$ 52 Geltungsbereich \$ 53 Beginn der Schulpflicht \$ 55 Erfüllung der Schulpflicht \$ 55 Erfüllung der Schulpflicht \$ 55 Erfüllung der Schulpflicht \$ 56 Ruhen der Schulpflicht \$ 56 Muhen der Schulpflicht \$ 57 Ausnahmen \$ 77 Ausnahmen \$ 78 Ausnahmen \$ 79 Ausnahmen \$ 79 Ausnahmen \$ 79 Ausnahmen \$ 70 Ausnahmen \$ 71 Ausnahmen \$ 72 Alfente und Pflichten des schulischen \$ 75 Ausnahmen \$ 75 Ausnahmen \$ 76 Alfente und Pflichten des schulischen \$ 76 Personals, der Erziehungsbereichtigten und	§ 38	führende Bildungsgänge Leistungskontrollen, Zeugnisse	§ 38 § 39		
\$ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund \$ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler \$ 51 Schülereigene Medien Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht \$ 52 Geltungsbereich \$ 53 Beginn der Schulpflicht \$ 54 Dauer der Schulpflicht \$ 55 Erfüllung der Schulpflicht \$ 55 Erfüllung der Schulpflicht \$ 56 Ruhen der Schulpflicht \$ 56 Ruhen der Schulpflicht \$ 57 Ausnahmen \$ 57 Ausnahmen \$ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Nintergrund \$ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler \$ 50 Gastschülerinen \$ 50 Gastschüler \$ 50 Gastschülerinen \$ 50 Gastschülerinen \$ 50 Gastschüler \$ 50 Geltungsbereich \$ 50 G	\$40 441 442 443 844 445 445 446 447 447 447	Prüfungen (weggefallen) Versetzung, Nichtversetzung Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung Verlassen des Bildungsganges Verordnungsermächtigung Ordnungsmaßnahmen Arten der Ordnungsmaßnahmen	§ 40 § 41 § 42 § 43 § 44 § 45 § 46 § 47 § 47a	Prüfungen (weggefallen) Versetzung, Nichtversetzung Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung Verlassen des Bildungsganges Verordnungsermächtigung Ordnungsmaßnahmen Arten der Ordnungsmaßnahmen Maßnahmen zur Sicherheit der Schule Ferien	
Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht § 52 Geltungsbereich § 53 Beginn der Schulpflicht § 54 Dauer der Schulpflicht § 55 Erfüllung der Schulpflicht § 56 Ruhen der Schulpflicht § 56 Meldepflicht durch Privatschulen § 57 Ausnahmen § 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht § 52 Geltungsbereich § 53 Beginn der Schulpflicht § 54 Dauer der Schulpflicht § 55 Erfüllung der Schulpflicht § 56 Ruhen der Schulpflicht § 56 Ruhen der Schulpflicht § 57 Ausnahmen § 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und	§ 49 § 50	Schülerinnen und Schüler mit Migrations- hintergrund Gastschülerinnen und Gastschüler	§ 50	hintergrund Gastschülerinnen und Gastschüler	
\$ 52 Geltungsbereich \$ 53 Beginn der Schulpflicht \$ 54 Dauer der Schulpflicht \$ 55 Erfüllung der Schulpflicht \$ 56 Ruhen der Schulpflicht \$ 56 Meldepflicht durch Privatschulen \$ 57 Ausnahmen \$ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen \$ 50 Beginn der Schulpflicht \$ 54 Dauer der Schulpflicht \$ 54 Dauer der Schulpflicht \$ 55 Erfüllung der Schulpflicht \$ 56 Ruhen der Schulpflicht \$ 56 Ruhen der Schulpflicht \$ 56 Meldepflicht durch Privatschulen \$ 57 Ausnahmen \$ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und					
Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden	\$ 52 \$ 53 \$ 54 \$ 55 \$ 56 \$ 56 \$ 57 \$ 58 Teil 4 I	Geltungsbereich Beginn der Schulpflicht Dauer der Schulpflicht Erfüllung der Schulpflicht Ruhen der Schulpflicht Meldepflicht durch Privatschulen Ausnahmen Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Rechte und Pflichten des schulischen	§ 53 § 54 § 55 § 56 § 56a § 57 § 58 Teil 4 I Persor	Beginn der Schulpflicht Dauer der Schulpflicht Erfüllung der Schulpflicht Ruhen der Schulpflicht Meldepflicht durch Privatschulen Ausnahmen Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Rechte und Pflichten des schulischen hals, der Erziehungsberechtigten und	

-	Aufgaben des schulischen Personals ins- gesamt	§ 59b	Aufgaben des schulischen Personals ins- gesamt	
§ 60	Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten	§ 60	Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten	
§ 61	Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten	§ 61	Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten	
	Rechte und Pflichten der Ausbildenden	§ 62	Rechte und Pflichten der Ausbildenden	
Teil 5 G	emeinsame Bestimmungen	Teil 5	Gemeinsame Bestimmungen	
	Schuljahr, Schulwoche	§ 63	Schuljahr, Schulwoche	
	wangsmaßnahmen, Bußgeld- und		Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und	
	rschriften Unmittelbarer Zwang	Strafvo	orschriften Unmittelbarer Zwang	
	Ordnungswidrigkeiten	§ 65	Ordnungswidrigkeiten	
	Strafvorschriften	§ 66	Strafvorschriften	
0	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsver-	§ 67	Ermächtigung zum Erlass von Rechtsver-	
-	ordnungen	3 0.	ordnungen	
	bergangs- und Schlussbestimmungen		Übergangs- und Schlussbestimmungen	
_	Sechsjährige Grundschule	§ 68	<u>Einschränkung von Grundrechten</u>	
	Gymnasien Sekundarschule, Gesamtschule, Gymna-	§ 69	Inkrafttreten	
	sium und Gymnasiale Oberstufe am			
	Schulzentrum			
	Förderzentrum	1		
§ 71				
	Zweijähriger Bildungsgang Berufsein-			
	gangsstufe/Berufsfachschule			
§ 72	gangsstufe/Berufsfachschule Werkschulen			
§ 72 § 72a	gangsstufe/Berufsfachschule Werkschulen Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020			
§ 72 § 72a	gangsstufe/Berufsfachschule Werkschulen			
§ 72 § 72 a	gangsstufe/Berufsfachschule Werkschulen Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020			
§ 72 § 72a	gangsstufe/Berufsfachschule Werkschulen Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020			
§ 72 § 72a	gangsstufe/Berufsfachschule Werkschulen Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020			
§ 72 § 72 a	gangsstufe/Berufsfachschule Werkschulen Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020			

Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
 Allgemeine Schulen; alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt; Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten; Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen; Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und be- 	 Im Sinne dieses Gesetzes sind: Schulen auf Dauer angelegte Einrichtungen, an denen unabhängig vom Wechsel der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte durch planmäßiges, in der Regel gemeinsames Lernen vor Ort und das gemeinsame Schulleben festgelegte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden: Allgemeine Schulen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt; Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten; Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen; Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und betreuen ohne zu unterrichten oder zu un- 	Bislang fehlte eine klare Definition des Begriffs Schule im BremSchulG. Wichtig ist diese Festlegung insbesondere im Hinblick auf das Kernelement des gemeinsamen Lernens vor Ort. Nr. 1 (a.F.): Grammatikalische Korrektur

treuen ohne zu unterrichten oder zu un-	
terweisen sowie Personen, die im Rah-	
men von unterrichtsergänzenden und au-	-
ßerunterrichtlichen Angeboten Schülerin-	
nen und Schüler betreuen;	

- Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.
- terweisen sowie Personen, die im Rahmen von unterrichtsergänzenden und außerunterrichtlichen Angeboten Schülerinnen und Schüler betreuen;
- 7. Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers.
- Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum.
- Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen.
- 4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt.
- 5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

- Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers.
- Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum.
- Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen.
- 4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt.
- 5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst.
- 6. Unterricht die Vermittlung oder die enge Begleitung beim eigenständigen Erwerb von Lerninhalten und Kompetenzen und die Unterstützung bei deren Festigung durch eine Lehrkraft im Rahmen von festgelegten Stundentafeln,

Zu Nr. 6: Im Zuge der Regelung von Distanzunterricht (s.u. § 15) werden hier die relevanten Definitionen für Unterricht und – als Unterfall – Distanzunterricht ergänzt. Unterricht wird im zeitlichen Umfang durch die Stundentafeln begrenzt.

	7. Distanzunterricht in der Regel durch digitale Kommunikationsmittel und eine digitale Lernplattform gestützter Unterricht, bei dem eine räumliche Trennung zwischen Lehrkraft und einzelnen, mehreren oder allen Schülerinnen und Schülern besteht.	Zu Nr. 7: Distanzunterricht zeichnet sich wiederum im Kern dadurch aus, dass zwischen einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern und einer Lehrkraft eine räumliche Distanz besteht. Er kann sowohl synchron als auch asynchron stattfinden. Der synchrone Distanzunterricht (in Echtzeit) erfordert zwangsläufig eine digital gestützte Kommunikation.
Teil 2 Die Schule	Teil 2 Die Schule	
Kapitel 1 Auftrag der Schule	Kapitel 1 Auftrag der Schule	
§ 3 Allgemeines	§ 3 Allgemeines	
(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landes- verfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.	(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landes- verfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.	
(2) Der Auftrag der Schule umfasst die allgemeine Gestaltung des Schullebens (§ 4), und die Gestaltung von Teilbereichen des Unterrichts (§§ 7, 10 und 11), Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin und gegenüber den Erziehungsberechtigten (§§ 5 und 6), die Verpflichtung zur eigenen Fortentwicklung (§§ 8 und 9) und die Verpflichtung, zur Fortentwicklung des gesamten Schulwesens beizutragen (§ 14).	(2) Der Auftrag der Schule umfasst die allgemeine Gestaltung des Schullebens (§ 4), und die Gestaltung von Teilbereichen des Unterrichts (§§ 7, 10 und 11), Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin und gegenüber den Erziehungsberechtigten (§§ 5 und 6), die Verpflichtung zur eigenen Fortentwicklung (§§ 8 und 9) und die Verpflichtung, zur Fortentwicklung des gesamten Schulwesens beizutragen (§ 14).	
(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.	(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.	

(4) ¹ Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. ² Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.	(4) Bremische Schulen sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.	Dieser bei Einführung der Inklusion im Jahre 2009 formulierte Entwicklungsauftrag ist inzwischen erfüllt. Die Bremer Schulen arbeiten jetzt alle inklusiv.
§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens		
(1) Die Schule hat allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung im Sinne des Artikels 27 der Landesverfassung zu verwirklichen.		
(2) Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.		
(3) ¹Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. ²Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen einzelner	(3) ¹Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. ²Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen einzelner	

zu vermeiden. ³ Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. ⁴ Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.	zu vermeiden. ³ Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. ⁴ Die Schule gibt Schülerinnen und Schülern in der Beruflichen Orientierung die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Potenziale und ihre Möglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erkunden. ⁵ Dabei soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.	Redaktionelle Änderung. Im Zuge dessen wird die Berufliche Orientierung definiert und ihre Bedeu- tung dadurch hervorgehoben.
(4) ¹Die Schule ist so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt. ²Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten. ³Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.		
(5) ¹Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. ²Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. ³Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.		

(6) ¹Die Schule ist Teil des öffentlichen Lebens ihrer Region und prägt deren soziales und kulturelles Bild mit. ²Sie ist offen für außerschulische, insbesondere regionale Initiativen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihnen mit. ³Ihre Unterrichtsinhalte sollen regionale Belange berücksichtigen. ⁴Alle Beteiligten sollen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten, dass die Schule ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht wird.	
(7) ¹Das Mitführen von Waffen ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. ²Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist.	
(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsver- ordnung vorzusehen, dass das Mitführen gefährli- cher Gegenstände, die ihrer Art und den Umstän- den nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, an Schulen und deren unmit- telbaren räumlichem Umfeld und auf schulischen Veranstaltungen verboten werden kann.	
§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele	
(1) ¹ Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. ² Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.	

1. 2. 3.	Schule soll insbesondere erziehen: zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen; zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Ge- schlechter einzusetzen; zum Bewusstsein, für Natur und Umwelt verantwortlich zu sein, und zu eigenver- antwortlichem Gesundheitshandeln;	 (2) Die Schule soll insbesondere erziehen: zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen; zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen; zum Bewusstsein, für Natur, Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln; 	Zu Nr. 4: Mit der Begriffserweiterung werden die Erziehungsziele der Schule aktualisiert. Insbeson- dere das in der heutigen Zeit hochrelevante Be- wusstsein für nachhaltige Entwicklung soll hier ex-
5. 6.	zur Teilnahme am kulturellen Leben; zum Verständnis für Menschen mit kör- perlichen, geistigen und seelischen Be- einträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungs- möglichkeiten;	5. zur Teilnahme am kulturellen Leben; 6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten;	plizit in das Schulgesetz aufgenommen werden.
8. 9.	zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens; zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen; zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren, zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.	 zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens; zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen; zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren, zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung. 	
zen un fähigke und -be zu förd	e Schule hat den Auftrag, Basiskompetend Orientierungswissen sowie Problemlösebiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit ereitschaft von Schülerinnen und Schülern und zu fordern und sie zu überlegtem lichen, beruflichen und gesellschaftlichen	(3) ¹Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen	

Handeln zu befähigen. ²Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

- Informationen kritisch zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln;
- 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen:
- 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen;
- 4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen:
- 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen;
- das als richtig und notwendig Erkannte zu tun:
- 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen;
- 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden:
- 9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können:
- 10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen;
- 11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen.

Handeln zu befähigen. ²Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

- Informationen, insbesondere solche aus dem Internet, kritisch zu bewerten und zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln;
- 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen;
- 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen;
- 4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen:
- eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen;
- 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun:
- 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen:
- 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden;
- ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können;
- 10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen;
- den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen
- 12. <u>digitale Medien und künstliche Intelligenz</u> kritisch und besonnen zu nutzen.

Zu Nr. 1 und Nr. 12: Die Erweiterung erfolgt in Anpassung der Bildungsziele vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung. Medienkompetenz ist in der heutigen digital vernetzen und durchdrungenen Welt eine unverzichtbare Fähigkeit. Die Schulen müssen den Schülerinnen und Schülerdeshalb umfassend vermitteln, wie sie die neuen technologischen Möglichkeiten sinnvoll nutzen können, aber auch, dass und inwiefern sie ihnen zugleich mit angemessener Vorsicht begegnen sollten.

Kapitel 2 Schulstruktur

Abschnitt 1 Allgemeines		
§ 15 (weggefallen)	§ 15 <u>Distanzunterricht</u>	
	 Distanzunterricht ist zulässig im Bedarfsfall auf Anordnung der Senatorin für Kinder und Bildung, solange und soweit der Unterricht in der Schule (Präsenzunterricht) aufgrund besonderer äußerer Umstände nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, zur zeitweiligen Beschulung von schwerund langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern durch das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit, an Schulen der Sekundarstufen I und II, in der Regel ab Jahrgangsstufe 7, nach einem von der Schulkonferenz beschlossenen Konzept, das einen pädagogischen oder didaktischen Zweck verfolgt, das Ziel einer chancengleichen Lernumgebung berücksichtigt und der Zustimmung der Schulaufsicht bedarf. 	Zu Nr. 1: Unter besonderen äußeren Umständen sind außergewöhnliche Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, Epidemien oder Pandemien oder erhebliche Störungen der Infrastruktur zu verstehen. Hiermit wird die Sonderreglung, die für die Dauer der Corona-Pandemie geschaffen worden war, verstetigt. Zu Nr. 2: Hierunter fällt die zeitweilige Beschulung von schwer- und langzeiterkranken Schülerinnen und Schüler mithilfe von Telepräsenzrobotern (Avataren), deren Einsatz über das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit (bislang "Krankenhausschule") organisiert wird. Zu Nr. 3: Um modernen und zukunftsweisenden Unterrichtskonzepten eine rechtliche Grundlage zu geben, wird hier die Möglichkeit geschaffen, Distanzunterricht auch regelhaft auf der Basis eines tragfähigen Schulkonzepts durchzuführen. Dies muss von der Fachaufsicht genehmigt werden. Der Distanzunterricht kann digital gestützt sein, muss es aber nicht. Denkbar sind vielfältige Modelle des selbsttätigen Arbeitens von Schülerinnen und Schüler z.B. in Projekten und Gruppenarbeiten außerhalb von Schule.
	(2) Der Distanzunterricht nach Absatz 1 Nummer 3 soll den Umfang von einem Fünftel der festgelegten Jahreswochenstunden nicht überschreiten.	Um das vom BVerfG in seiner Entscheidung zur "Bundesnotbremse II" betonte Primat des Präsenzunterrichts abzusichern, wird hier eine zeitliche Begrenzung für den regelhaften Distanzunterricht auf der Basis eines pädagogischen oder didaktischen Konzepts eingezogen. Die Begrenzung ist jahresbezogen, so dass auch Blockmodelle möglich sind.

	(3) Das Nähere zur Durchführung des Distanzun- terrichts, insbesondere zu den zu nutzenden Kommunikationsmitteln und der zu nutzenden Lernplattform, den zeitlichen und fachlichen Rah- menbedingungen regelt eine Rechtsverordnung.	Die Details zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den hierfür zugelassenen technischen Mitteln, und den sonstigen organisatorischen Rahmenbedingungen werden in einer Rechtsverordnung normiert.
§ 16 Schularten	§ 16 Schularten	
(1) Schularten sind 1. als allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene 2. als berufsbildende Schulen a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) die Berufsaufbauschule d) das Berufliche Gymnasium e) die Fachoberschule f) die Berufsoberschule g) die Fachschule.	(1) Schularten sind 1. als allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene 2. als berufsbildende Schulen a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) das Berufliche Gymnasium d) die Fachoberschule e) die Berufsoberschule f) die Fachschule.	Die Schulart nach Abs. 1 Nr. 2c (a.F.) gibt es nicht mehr.
(2) ¹ Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. ² Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.		
Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen		
§ 21 Erwerb der Abschlüsse in den allgemein- bildenden Schulen	§ 21 Erwerb der Abschlüsse	Redaktionelle Anpassung an den Normtext.
(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.	(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.	
(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache	(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache	

Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.	Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9 oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.	
Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen	Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen	
§ 22-Zentrum für unterstützende Pädagogik	§ 22 <u>Unterstützungseinrichtungen</u>	Mittlerweile wurden an allen allgemeinbildenden Schulen "Zentren für unterstützende Pädagogik" eingerichtet. In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die bisher unter § 22 beschriebenen Aufgaben der "Zentren für unterstützende Pädagogik" im Zuge der erfolgreichen Inklusion in die allgemeinen Aufgaben der Schule diffundiert sind. Die zukünftige "Leitung für unterstützende Pädagogik" ist als funktionale Abteilungsleitung ein Teil der Schulleitung; ihre Aufgaben werden jetzt in § 35 Abs. 4 Satz 2 n.F. geregelt. Die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und alle weiteren pädagogischen Mitarbeitenden arbeiten im vollen Umfang in den Schulen mit. Aus diesem Grund soll der separierend wirkende Begriff "Zentrum für unterstützende Pädagogik" in Zukunft entfallen. Stattdessen werden hier nun alle Unterstützungseinrichtungen für besondere Förderbedarfe zusammenfassend geregelt.
(1)- ⁴ Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. ² Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.	(1) ¹Das Bildungs- und Beratungszentrum für Hören und Kommunikation, das Bildungs- und Beratungszentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung und das Bildungs- und Beratungszentrum für körperlich-motorische Entwicklung unterrichten, fördern und beraten Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf. ²Das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit unterrichtet und berät	Satz 1: Die in bislang in § 70a geregelten Förderzentren werden als Wahlangebot verstetigt und im Zuge dessen entsprechend der Bezeichnungen anderer Bundesländer in "Bildungs- und Beratungszentren" (BBZ) umbenannt. Damit wird insbesondere der wichtige Auftrag der Beratung hervorgehoben und gestärkt.

	schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer langandauernden Erkrankung nicht schulbesuchsfähig sind.	Satz 2: Systematisch und terminologisch folgerichtig wird auch die bisherige "Krankenhausschule" hier als "Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit" normiert.
(2)-1Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von den behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.	(2) ¹Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht zu wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bildungs- und Beratungszentren beschult werden soll. ²Bei Überanwahl eines Bildungs- und Beratungszentrums nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Fachaufsicht nach Art und Gewicht des im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen Förderbedarfs über den geeigneten Förderort.	Die genannten Bildungs- und Beratungszentren (BBZ) werden weiterhin als Wahlangebot für Schülerinnen und Schülermit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf vorgehalten. Für den Fall der Überanwahl eines BBZ wird mit Satz 2 eine Regelung zur Aufnahme eingefügt. Die Auswahl erfolgt dann anhand des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs.
(3). In den allgemeinen Schulen können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.	(3) Die Bildungs- und Beratungszentren ermöglichen den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.	Die BBZ bieten je nach Ausstattung, Größe und dem üblichen Leistungsniveau ihrer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Erwerb der Einfache Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses.

(4) Die Mobilen Dienste der Bildungs- und Beratungszentren haben die Aufgabe, spezifische und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Schulen zu gestalten und durchzuführen, fachpädagogische Unterstützung für das schulische Personal und die Eltern anzubieten und schulübergreifende Kurse für Schülerinnen und Schüler mit den jeweiligen Förderbedarfen zu organisieren.	Die Mobilen Dienste, die eine wichtige Rolle im in- klusiven Unterstützungssystem bilden, waren bis- her noch nicht gesetzlich verankert. Diese Lücke wird nun geschlossen.
(5) ¹Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Schulen in ihrer Region Beratung, Diagnostik, Unterstützung und Intervention bei schulischen Problemlagen zu leisten. ²In den Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und Förderzentren werden für einen begrenzten Zeitraum Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die aufgrund hochgradig komplexer und langandauernder emotionaler und sozialer Problemlagen in ihrer Stammschule nicht hinreichend gefördert werden können.	Im Zuge der Schließung des Förderzentrums Schule-an der Fritz-Gansberg-Schule werden an den ReBUZ Bildungsabteilungen eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler für einen befristeten Zeitraum beschult werden. Sie verbleiben für diesen Zeitraum in ihrer Stammschule.
(6) ¹Die Willkommensschulen haben die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die allgemeinbildende Schule oder auf den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I vorzubereiten. ²In den Willkommensschulen werden neu zugewanderte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihrem Alter nach der Sekundarstufe I zuzuordnen sind und noch nicht über die für den Besuch einer allgemeinen Schule erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, unterrichtet und gefördert.	Als Unterstützungseinrichtung neu geregelt werden die Willkommensschulen. Sie sollen das bestehende System der Sprachförderkurse (Vorkurse) ergänzen und inhaltlich erweitern (vgl. unten § 36 Abs. 3 Satz 2 n.F.). An Willkommensschulen erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I speziell auf den Erwerb der deutschen Sprache fokussierten Unterricht. Daneben bieten sie auch Fachunterricht an. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schüler den zügigen Übergang in die Regelschule zu ermöglichen. Ältere zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten zudem die Möglichkeit, an einer Willkommensschule direkt einen allgemeinbildenden Abschluss zu erlangen. Da Willkommensschulen aus kapazitären Gründen zusätzlich zu

		den bestehenden teilintegrativen Sprachvorkursen nach § 36 Abs. 3 Satz 2 n.F. eingerichtet werden, die sich zur sprachlichen und sozialen Erstintegration bewährt haben, werden Willkommensschulen nach § 59 auf fünf Jahre befristet befristet ins Schulgesetz eingeführt. Die Verankerung im Schulgesetz ist jedoch zur Rechtssicherheit und Ressourcenausstattung notwendig. Dem dient auch die Verordnungsermächtigung nach § 22 Abs. 7.
	(7) Das Nähere zu den Organisationsformen, den Aufgaben, der Zusammenarbeit der Unterstützungseinrichtungen mit den Schulen und untereinander und zur Aufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in diese Einrichtungen regelt eine Rechtsverordnung.	Im Rahmen der Ausführungsverordnung werden die Einzelheiten zum inklusiven Unterstützungssystem geregelt.
§ 23 Ganztagsschulen	§ 23 Ganztagsschulen	
(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagsschulen betrieben werden.	(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagsschulen betrieben werden.	
(2) ¹Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. ²Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.	(2) ¹ Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. ² Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.	
(3) ¹ Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. ² Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein. ³ Sie hält geeignete Unterstützungs- und Förderangebote für behinderte Schülerinnen und Schüler bereit.	(3) ¹ Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schüle- rinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. ² Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsange- boten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.	Satz 3 kann entfallen, da diese spezielle Regelung nach der inklusiven Systematik des gesamten Schulgesetzes hier überflüssig ist.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	
§ 24 Schule für Erwachsene	§ 24 Schule für Erwachsene	
(1) ¹Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. ²Die Bildungsgänge können in <i>Tages- und in Abendform</i> eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. ³Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des <i>Fernunterrichts</i> ersetzt werden.	(1) ¹Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. ²Die Bildungsgänge können in Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein.³Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des Distanzunterrichts ersetzt werden.	Redaktionelle Anpassung an die bundesweit gängige Bezeichnung. Zu Satz 3: Anpassung an die inzwischen etablierte Bezeichnung "Distanzunterricht".
(2) ¹Die zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. ²Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.		
(3) Diese Bildungsgänge beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.		

(4) ¹Das Abendgymnasium und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in <i>Tagesform</i>) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. ²Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine <i>Hauptphase</i> , in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. ³Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. ⁴Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.	(4) ¹Das Abendgymnasium (Gymnasiale Oberstufe in Teilzeit- und Vollzeitform) und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in Vollzeitform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. ²Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine Qualifikationsphase, in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. ³Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. ⁴Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.	Erläuterung durch Klammerzusatz auch für Abendgymnasium und redaktionelle Anpassun- gen an die bundesweit gängigen Bezeichnungen.
(5) ¹ Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. ² Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.		
 (6) ¹Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. ²Sie müssen insbesondere regeln: die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge; die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung; den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen; 		

die Zulassungsvoraussetzungen zu den		
einzelnen Bildungsgängen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsaus-		
bildung und Berufstätigkeit sowie der		
Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den un-		
mittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz		
2. Rechtsverordnungen können regeln:		
 Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres; das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhan- 		
denen Plätze übersteigt.		
(7) ¹Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. ²Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.		
Abschnitt 4 – Berufsbildende Schulen		
§ 25 Berufsschule	§ 25 Berufsschule	
(1) ¹Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden Berufsausbildung. ²Das nach Berufsbereichen gegliederte Berufsgrundbildungsjahr ist im jeweiligen Berufsbereich Grundstufe der Berufsausbildung³Der Unterricht im Berufsgrundbil-	(1) ¹Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden <u>dualen</u> Berufsausbildung. ² <u>Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz.</u> ³Der <u>berufsübergreifende Lernbereich bietet eine Erweiterung der bereits erworbenen allgemeinen</u>	Das Berufsgrundbildungsjahr gib es nicht mehr und wird deshalb hier gestrichen. Im Übrigen wird die Definition der Berufsschule aktualisiert.

dungsjahr wird in Vollzeitform erteilt. ⁴ Der Unterricht in der Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. ⁵ Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.	Bildung, um Arbeitswelt und Gesellschaft in sozia- ler, ökonomischer und ökologischer Verantwor- tung mitgestalten zu können. ⁴ Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.	
§ 26 Berufsfachschule	§ 26 Berufsfachschule	
(1) ¹Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. ²Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. ³Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.	(1) ¹Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. ²Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. ³Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen. ⁴Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.	Eine Abschlussprüfung ist nicht in allen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zwingend vorgesehen (zum Beispiel nicht in der Berufsorientierungsklasse). Dies wird mit dem ergänzenden Satz klargestellt.
§ 27 Berufsaufbauschule	§ 27 (weggefallen)	Diese Schulart gibt es nicht mehr.
¹ Die Berufsaufbauschule wird neben der Berufsschule oder nach erfüllter Schulpflicht von Personen besucht, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben. ² Ihre Bildungsgänge vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zur Fachschulreife. ³ Die Bildungsgänge umfassen in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. ⁴ Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.		

§ 28 Fachoberschule	§ 28 Fachoberschule	
(1) ¹ Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. ² Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. ³ Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.		
(2) ¹ Der Unterricht in dem zweijährigen Bildungsgang erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen begleitet. ² Die fachpraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. ³ Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform.		
(3) ¹Der Unterricht in dem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform oder zwei Jahre in Teilzeitform. ²Wird er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden, dauert er mindestens drei Jahre. ³Mischformen können zugelassen werden. ⁴Voraussetzung für die Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.		
	(4) ¹ Im Anschluss an den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 können in einem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 13 weitere allge-	Bislang regelt das SchulG nur die zweijährige Fachoberschule (Jahrgänge 11 und 12) und die einjährige Fachoberschule (Jahrgang 12), jedoch nicht die Fachoberschule Jahrgangsstufe 13, die

	meine und fachtheoretische Kompetenzen erworben werden. ² Der Unterricht erfolgt in Vollzeitform. ³ Die Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife, und schließtmit einer Prüfung ab.	zur fachgebundenen Hochschulreife führt. Der neue Absatz schließt diese Lücke.
(4) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(<u>5</u>) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	
§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungs- gänge	§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungs- gänge	
¹In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden. ²Sie sind, soweit sie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation oder Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Erstausbildung begleiten, als Teilzeitunterricht, im Übrigen als Vollzeitunterricht organisiert. ³Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch einen gegenüber seinen oder ihren bisherigen Abschlüssen höherwertigen Abschluss erreichen kann. ⁴Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.	¹In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden, um Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Einfachen oder der Erweiterten Berufsbildungsreife zu ermöglichen. ²Sie können sowohl als Teilzeit- als auch Vollzeitunterricht organisiert werden. ³Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	Die Definition der ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge wird mit der Neuformulierung aktualisiert. Zukünftig sollen auch Schülerinnen und Schüler mit der Einfachen Berufsbildungsreife in die Berufsorientierungsklassen, die zu den Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zählen, einmünden können. Bisher werden Schülerinnen und Schüler mit einfacher Berufsbildungsreife in Praktikumsklassen zugewiesen, wo sie keinen weiteren höheren Abschluss erwerben können. Die neue Formulierung bildet damit die Grundlage für die anstehenden Änderungen der AVB-VO.
Teil 3 Die Schülerin und der Schüler		
Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers		
§ 35 Sonderpädagogische Förderung		

(1) ¹ Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. ² Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.		
(2) ¹Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. ²Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.		
(3) ¹Auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. ²Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. ³Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. ⁴Die je-	(3) ¹Auf der Grundlage förderdiagnostischer Verfahren werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. ²Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit den zuständigen sonderpädagogischen Fachkräften, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. ³Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten in einem förderdiagnostischen Verfahren, in das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum einbezogen wird. ⁴Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an	Zu Satz 1: Die Veränderung hin zum Begriff Verfahren ermöglicht die Öffnung hin zu Förderdiagnostik, insbesondere zu Verfahren in denen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Auflagen und bei Zustimmung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten auf Grundlage fundierter Erhebungen in einer gemeinsamen Förderplanung, in der der Förderbedarf und die geplanten Fördermaßnahmen beraten werden. Ein entsprechendes Verfahren wird derzeit erprobt und evaluiert. Zu Satz 3: Das verpflichtende schulärztliche Gutachten soll nur noch bei somatischen Auffälligkeiten erfragt werden. Das Regionale Beratungsund Unterstützungszentrum, in dem multiprofessionelle Fachkräfte und auch Schulpsychologinnen und –psychologen tätig sind, wird auf Wunsch der Erziehungsberechtigten einbezogen.

weiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ⁵ Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.	den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ⁵ Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen. ⁶ Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemeinen Schule beschult werden sollen, weist die Fachaufsicht einer geeigneten allgemeinen Schule zu.	Satz 6 wird aus der Übergangsvorschrift § 70a Abs. 3 übernommen und hier als dauerhafte Re- gelung integriert.
(4) ¹ Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen und fortschreiben. ² Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. ³ Alle Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten.	(4) ¹Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen und in den Unterstützungseinrichtungen nach § 22 gewährleistet. ²Die Schulleitung, insbesondere die Leitung für unterstützende Pädagogik, ist gehalten, den Auftrag zur inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass die zugewiesenen Ressourcen für Inklusionsaufgaben zur Umsetzung des Förderkonzeptes eingesetzt werden. ³Sonderpädagogische Fachkräfte fördern, unterrichten, beraten und erziehen in den allgemeinen Schulen. ⁴Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass der Unterricht entsprechend der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird. ⁵Darüber hinaus können auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger für die Förderung und Unterstützung einbezogen werden.	Die Übergangsvorschrift § 70a entfällt wegen Zeitablaufs.
(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den	(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den	

Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.	Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.	
§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung	§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung	
(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres findet in der Regel am Standort der zuständigen Grundschule bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist.	(1) ¹Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung sorechtzeitig, dass sie bei festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können.	Zu Satz 1: Der starre Termin 31. Mai ist zu unflexibel. Insbesondere die Organisation der Nachtestphase, die für eine hohe Beteiligungsquote wichtig ist, wird dadurch erheblich erschwert. Der feste Termin führte auch dazu, dass spätere Zuzüge nicht erfasst wurden. Die bisherige Festlegung auf den Ort der Testung erschwert es, niedrigschwellige Möglichkeiten bzw. aufsuchende Angebote (in Kitas, Wohnheimen, im Haus der Familie etc.) zu installieren. Zudem werden bereits jetzt viele, Kinder durch die Kita an die von dort nächstgelegene Grundschule begleitet (nicht an die für das jeweilige Kind zuständige Anmeldeschule). Zu Satz 2: Für die Testung von Kindern, die keine Kita besuchen, ist die bisherige Formulierung "die im folgenden Jahr schulpflichtig werden" hinderlich, da sie zeitlich zu knapp bemessen ist. Um für diese Kinder eine Sprachförderung in einer Kita zu ermöglichen, muss der Sprachtest so frühzeitig durchgeführt, ausgewertet und der gegebenenfalls bestehende Förderbedarf bestandskräftig festgestellt werden, dass sie sich noch rechtzeitig für eine Kita anmelden können. Dazu müssen sie in der Hauptanmeldephase, d.h. ab Januar für einen Kita-Platz ab August desselben Jahres, angemeldet werden, um noch im Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden zu können (vgl. § 4

		BremAOG und § 4 BhvAOG). Die Testung muss bei den Nicht-Kita-Kindern deshalb schon im Herbst des Vorjahres erfolgen.
(2) ¹ Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ² Das Nähere, insbesondere zur Form-und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.	(2) ¹Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Das Nähere, insbesondere zum Verfahren und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung sowie zu Ort, Trägerschaft, Art und Umfang der Sprachförder maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.	Zu Satz 2: Die Formulierung "zum Verfahren der Sprachstandsfeststellung" ist präziser. Sie erfasst etwa auch den Einsatz eines alternativen Verfahrens (bspw. Elternformular) für Kinder, die erst wenige Kontaktmonate mit der deutschen Sprache haben. Die Sprachfördermaßnahme im Jahr vor der Einschulung ist inzwischen variantenreich, insbesondere um Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, die bisher in keiner Kita sind, die im Laufe des Jahres neu nach Bremen zuziehen oder temporär in Wohnheimen wohnen. Hier unterscheidet sich neben Dauer bzw. Umfang auch die Art der jeweiligen Sprachfördermaßnahme. Diese sollen in der Rechtsverordnung näher beschreiben werden.
(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. 2Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Einschulung regelt eine Rechtsverordnung.	(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. ²Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der Sprachförderkurse auch einer Willkommensschule nach § 22 Absatz 6 zugewiesen werden. ³Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für den	Zu Satz 2: Zum Zweck der Intensivförderung oder wenn die schulinternen Vorkurse voll belegt sind, können neu Zugewanderte ohne deutsche Sprachkenntnisse auch einer Willkommensschule zugewiesen werden. Hier können Schülerinnen und Schüler der höheren Jahrgänge parallel auch auf die Prüfungen für einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereitet werden und diese dort auch direkt ablegen. Zu Satz 3: Redaktionelle Änderung, da es hier nicht um "Einschulung" geht, sondern um den Wechsel auf eine Regelschule.
	Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Förderung regelt eine Rechtsverordnung.	

(4) ¹Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.		
(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an ei- ner schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.		
§ 37 Aufbauender Bildungsweg		
(1) ¹ Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an. ² Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.		
(2) Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durch- laufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahr- gangsweise aufsteigend bis zum Abschluss, so- fern dies Gesetz nichts anderes vorsieht.		
(3) ¹Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb eines Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten,-zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin	(3) Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb des Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin	Zu Satz 2 (a.F.): Eine Wiederholung des Abschlussjahrgangs allein zur möglichen Verbesserung des erlangten Abschlusses ist nicht zielführend und widerspricht insbesondere im Bereich der Gymnasialen Oberstufe KMK-Vereinbarungen. Es hindert die Schülerinnen und Schüler auch daran, ihren Bildungsweg zielgerichtet fortzusetzen,

in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann. ² Die Jahrgangsstufe am Ende eines Bildungsganges kann im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, freiwillig auch dann einmal wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der neuen Jahrgangsstufe seinen oder ihren Abschluss verbessern kann, um die Berechtigung zur Fortsetzung seines Bildungsweges in bestimmten weiterführenden Bildungsgängen zu erlangen.	in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann.	In der Oberschule erhalten Schülerinnen und Schüler frühzeitig eine Bildungsgangsprognose und die nötige Förderung, die es möglich macht, ihren Fähigkeiten entsprechend auf den erwünschten Abschluss hinzuarbeiten. Wenn zusätzlich ein höherer Abschluss angestrebt wird, so bietet das berufsbildende System zahlreiche Möglichkeiten, diese noch zu erlangen.
(4) ¹Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. ²Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.		
§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge	§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge	
Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, weist die Grundschule die Schülerin oder den Schüler einer Schulart zu. Die Aufnahme an der jeweiligen Schule erfolgt nach §§6 bis 6b des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.	Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, können sie nur dann ein Gymnasium für ihr Kind wählen, wenn dessen Leistungen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen.	Die Änderung dient der sprachlichen Konkretisierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ein Kind mit Leistungen in Mathematik und Deutsch über dem Regelstandard kann natürlich auch dann ein Gymnasium besuchen, wenn die Eltern nicht an der Beratung teilgenommen haben. Die Beratung hat den Zweck, Eltern über das erhöhte Anforderungsniveau des Gymnasiums zu informieren, das eine hohe Leistungsfähigkeit erfordert.
§ 38 Leistungs <mark>ko<i>ntrollen</i>, Zeugnisse</mark>	§ 38 Leistungs <u>überprüfungen</u> , Zeugnisse, <u>Nachteilsausgleich, Notenschutz</u>	

(1) Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungskontrollen durchzuführen.	(1) ¹Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungs <u>überprüfungen</u> durchzuführen. ² <u>Leistungen können bewertet werden, wenn sie der Schülerin oder dem Schüler individuell zurechenbar sind; das gilt auch für im Distanzunterricht erbrachte Leistungen. ³Schriftliche Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht (Klassenarbeiten und Klausuren) sind in der Schule durchzuführen. ⁴Ein Täuschungsversuch führt zu einer Bewertung der Leistung mit der Note ungenügend oder null Punkten.</u>	Zu Satz 1: Ersetzung der Bezeichnung "Leistungskontrolle" durch einen moderneren Begriff. Zu Satz 2: Es entspricht allgemeinen Bewertungsmaßstäben, dass die Bewertbarkeit einer Leistung deren individuelle Zurechenbarkeit voraussetzt. Das gilt ausdrücklich auch für den Bereich des Distanzunterrichts. Auch hier muss sichergestellt sein, dass die erbrachte Leistung allein dem einzelnen Schüler oder der einzelnen Schüler zuzurechnen ist; andernfalls kann sie nicht in die Benotung einfließen. Diese Einschätzung obliegt den Lehrkräften im Rahmen ihres Bewertungsspielraumes. Relevante Indizien sind etwa auffällige Brüche zu bisherigen Leistungen. Zu Satz 3: Schriftliche Leistungsüberprüfungen sind auch zukünftig ausschließlich vor Ort in der Schule zu schreiben. Zu Satz 4: Täuschungsversuche waren bislang nur für Prüfungsarbeiten geregelt (§ 40 Abs. 4); diese Lücke wird nun durch eine analoge Regelung für die sonstigen Leistungsnachweise geschlossen.
	(2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen erheblichen Beschränkung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, können die Bedingungen für die Leistungsüberprüfungen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen im erforderlichen Umfangangepasst werden (Nachteilsausgleich).	Im Zusammenhang mit dem Notenschutz (Abs. 3) wird zwecks Abgrenzung auch der Nachteilsausgleich genauer geregelt. Bisher war nur in der Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 8 der Auftrag enthalten, die besonderen Belange der Behinderten im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.
	(3) ¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer kör- perlich-motorischen Beeinträchtigung, mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Se- hen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder mit einer Beeinträchtigung beim Lesen oder Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in ei-	Eine gesetzliche Regelung zum Notenschutz ist nach der Rechtsprechung des BVerwG und des BVerfG zwingend erforderlich. Die notwendige Rechtsgrundlage wird hiermit geschaffen. Notenschutz wird hierbei nicht nur für den Bereich LRS, sondern auch für andere dauerhafte Leistungsbe-

	nem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränken, kann auf Antrag von einer Bewertung der Leistungen in dem betroffenen Teilbereich abgesehen werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen (Notenschutz), wenn 1. die Beschränkung nicht durch einen Nachteilsausgleich nach Absatz 2 ausgeglichen werden kann und 2. der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt. 2Art und Umfang des gewährten Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.	schränkungen ermöglicht. Notenschutz setzt voraus, dass ein Nachteilsausgleich nicht ausreicht, um die Beeinträchtigung hinreichend auszugleichen. Um dabei die Qualität der Leistungsnachweise und vor allem der schulischen Abschlüsse zu gewährleisten, dürfen Kernbereiche des Bildungsnachweises nicht von den Maßnahmen des Notenschutzes berührt sein. Zu Satz 2: Dieser Zeugnisvermerk ist nach dem Urteil des BVerfG vom 22.11.2023 zum Notenschutz nicht nur zulässig, sondern zur Wahrung der Zeugniswahrheit auch geboten.
(2) ¹ Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungskontrollen wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine Beurteilung der Lernentwicklung und der Leistung des Schülers oder der Schülerin abgegeben. ² Diese Beurteilungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.	(4) ¹Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungs <u>überprüfungen</u> wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine <u>Bewertung</u> der Lernentwicklung und der Leistung des Schülers oder der Schülerin abgegeben. ²Diese <u>Bewertungen</u> werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.	Absatz 2 a.F. aus systematischen Gründen hierher verschoben. Der veraltete Begriff "Beurteilung" wird durch den modernen Begriff "Bewertung" ersetzt.
(3) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.	(<u>5</u>) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. <u>Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</u>	Klarstellung, dass der Zeugnisvermerk über die Erteilung von Notenschutz auch im Abschluss- zeugnis aufzunehmen ist.
Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.	(6) ¹Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	Klarstellung, dass der Zeugnisvermerk über die Erteilung von Notenschutz auch im Abgangszeug- nis aufzunehmen ist.

(5) ¹Das Nähere regelt eine Zeugnisordnung. ²Die Zeugnisordnung-hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. ³Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. ⁴Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.	⁽⁷⁾ ¹Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. ²Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeug- nisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforde- rungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Ab- schlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Be- urteilungsgrundlagen, die Einzelheiten zum Nach- teilsausgleich und zum Notenschutz und die Zu- sammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. ³Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. ⁴Die Zuer- kennung weiterer Abschlüsse oder anderer Be- rechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu er- füllenden Qualifikationen oder Bedingungen ab- hängig gemacht werden.	Die Festlegung auf Regelungen in Form einer speziellen "Zeugnisordnung" ist zu starr. Regelungen zur Leistungsbewertung sollen aus systematischen Gründen auch in Bildungsgangsverordnungen integriert oder im Zusammenhang mit den Ausführungsregeln zur unterstützenden Pädagogik formuliert werden können.
§ 40 Prüfungen	§ 40 Prüfungen	
(1) ¹ Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass der Schüler oder die Schülerin das jeweilige Ziel erreicht hat. ² Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt.	(1) ¹Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass der Schüler oder die Schülerin das jeweilige Ziel erreicht hat. ²Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt. ³Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.	Zu Satz 3: Klarstellung, dass auch in Prüfungen Nachteilsausgleiche und Notenschutz anwendbar sind.
(2) Prüfungen für Externe haben den Zweck nachzuweisen, dass der Prüfling die für den Abschluss einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.		
(3) ¹ Prüfungen werden von einem Ausschuss abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.		

	(3a) Prüfungen sind in Präsenz abzulegen.	Im Unterschied zum Unterricht bleiben Prüfungen auf Distanz weiterhin ausgeschlossen, um der an- dernfalls deutlich erhöhten Gefahr von Täu- schungsversuchen vorzubeugen.
(4) ¹ Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ² In leichteren Fällen ist die betroffene Teilleistung für nicht bestanden zu erklären.	(4) ¹ Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist <u>der betroffene Prüfungsteil mit ungenügend oder null Punkten zu bewerten.</u> ² In <u>schweren</u> Fällen ist die <u>gesamte Prüfung</u> für nicht bestanden zu erklären.	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in Bezug auf die Rechtsfolge des Nichtbestehens hier umgekehrt. Der Begriff "Teilleistung" wird wegen seiner Un- klarheit begrifflich als "Prüfungsteil" präzisiert.
(5) ¹Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ²Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.		
(6) ¹ Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" oder null Punkten zu bewerten. ² In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. ³ Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.		
(7) ¹ Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ² Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. ³ Eine zweite Wiederholung kann für Teilprüfungen ausgeschlossen werden. ⁴ Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. ⁵ § 44 Abs. ² 2 gilt entsprechend.	(7) ¹ Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ² <i>Die Wiederholung schließt</i> alle <i>Prüfungsteile ein</i> . ³ Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. § 44 Absatz 2 gilt entsprechend. ⁴ Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.	Zu Satz 2 und 3 a.F.: Die Wiederholung einer nicht bestandenen schulischen Abschlussprüfung umfasst immer sämtliche Prüfungsteile. Zu Satz 4 n.F.: Hier wird klargestellt, dass die Wiederholung einer Abschlussprüfung zum Zweck der bloßen Verbesserung des erlangten Abschlusses ausgeschlossen ist. Das gilt auch dann,

		wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine im all- gemeinbildenden Bildungsgang bestandene Ab- schlussprüfung im berufsbildenden Bereich wie- derholen will, um deren erstes Ergebnis zu ver- bessern.
(8) ¹Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. ²Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Berücksichtigung der besonderen Belange der Behinderten, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. ³Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.		
§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen	§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen	
 (1) Erfordert das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht: 1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen; 2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche; 3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen; 4. Erteilung eines schriftlichen Verweises; 5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; 6. Überweisung in eine andere Schule. 	 (1) Erfordert das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin nach Maßgabe seiner oder ihrer Einsichtsfähigkeit eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht: 1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen; 2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche; 3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen; 4. Erteilung eines schriftlichen Verweises; 5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; 6. Überweisung in eine andere Schule. 	Im Zuge der Inklusion ist der Aspekt der individuellen Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen Schülerin hier noch einmal stärker zu betonen.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. ²Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). ³In der Sekundarstufe II sind die Eltern über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. 4Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. 5Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers andewandt werden. ²Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). ³In der Sekundarstufe II sind die *Erzie*hungsberechtigten über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. 4Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. 5Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.

Redaktionelle Anpassung

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. ²Erforderlich ist die besondere pädagogische Begleitung insbesondere in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen. Homosexuellen und der von kulturellen.

(3) ¹Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. ²In besonderen Fällen ist das regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hinzuzuziehen.

Zu Satz 2 a.F.: Die Formulierung in Satz 2 (a.F.) ist im Hinblick auf die genannten Gruppen zu selektiv. Er ist aber inhaltlich auch unnötig, denn nach Satz 1 müssen ohnehin *alle* Ordnungsmaßnahmen pädagogisch begleitet werden. Zu Satz 3: Die Schulpsychologinnen und – psychologen sind schon seit 2009 organisatorisch

ethnischen und religiösen Gruppen durch alle Formen der Gewalt. ³ In besonderen Fällen ist ein Schulpsychologe oder eine Schulpsychologin hinzuzuziehen.		in die multiprofessionellen Teams der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren integriert.
(4) ¹Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler oder der Schülerin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist sie ihnen zu geben. ³Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten und den Schüler oder die Schülerin unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁴In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann dies auch mündlich geschehen.		
(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 Abs. 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.	(5) ¹ Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 Absatz 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	Zu Satz 1: Redaktionelle Änderungen. Zu Satz 2: Der Suspensiveffekt (d.h. die aufschiebende Wirkung) von Widerspruch und Klage wird, wie in vielen anderen Bundesländern (z.B. § 61 Abs. 4 S. 3 NdsSchulG, § 49 Abs. 9 S. 3 Hmb-SchulG, § 63 Abs. 6 S. 2 BlnSchulG, § 53 Abs. 3 S. 2 SchulG NRW) auch, spezialgesetzlich ausgesetzt. Ordnungsmaßnahmen müssen stets zeitnah umgesetzt werden, damit sie ihren erzieherischen Zweck und ihre pädagogische Wirkung überhaupt entfalten können. Aus diesem Grund wird derzeit jeweils gesondert die sofortige Vollziehung angeordnet, um die aufschiebende Wirkung zu verhindern. Von diesem unnötigen Formalismus sollen die Schulen entlastet werden.
§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrations- hintergrund	§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrations- hintergrund	

 Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden; Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden; unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 40 keine Anwendung. 	 Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden; 2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden; 3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. 	Zu Nr. 3 Satz 2: Die allgemeine Verfahrensrege- lungen für Prüfungen aus § 40 müssen aus Grün- den der Chancengleichheit bei allen schulischen Prüfungsverfahren, mithin auch hier gelten.
§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler		
(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.		
(2) ¹Die Beschulung und die Leistungsbeurteilung erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. ²Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.	(2) ¹Die Beschulung und die <u>Leistungsbewertung</u> erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. ²Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.	Anpassung an die oben in § 38 eingeführte moderne Begrifflichkeit
Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht		

§ 54 Dauer der Schulpflicht		
(1) Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.		
(2) ¹Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. ²Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. ³War die Schulpflicht beendet, lebt sie in den Fällen des Satzes 1 wieder auf.		
(3) ¹ Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. ² Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. ³ Absatz 2 bleibt unberührt.	(3) ¹Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn der Bildungsgang zum Abitur oder ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. ³Absatz 2 bleibt unberührt.	Diese Ergänzung ist erforderlich im Hinblick auf sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe übersprungen und schon nach elf Schulbesuchsjahren ihr Abitur erreicht haben.
§ 55 Erfüllung der Schulpflicht	§ 55 Erfüllung der Schulpflicht	
(1) Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen.	(1) ¹Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule oder ein Bildungsund Beratungszentrum im Lande Bremen besuchen. ²Abweichend hiervon können Schülerinnen und Schüler, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, ihre Schulpflicht durch die Ableistung eines von der zuständigen Schulbehörde anerkannten Praktikums erfüllen.	Zu Satz 1: Auch durch den Besuch der Bildungs- und Beratungszentren wird die Schulpflicht erfüllt. Das war schon im Hinblick auf die bisherigen "Förderzentren" der Fall und wird hier nun gesetz- lich hinterlegt. Zu Satz 2: Die Schülerinnen und Schüler, die in Gymnasiale Oberstufe mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen, sollen zukünf- tig direkt in das für den praktischen Teil erforder- lich Praktikum wechseln können, ohne unnötig Zeit in einem Übergangssystem zu verlieren.

(2) ¹ Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). ² Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.		
(3) ¹ Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. ² Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.		
(4) ¹Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. ²Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. ³Ihre Dauer soll zwei Schuljahre nicht überschreiten. ⁴Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.	(4) ¹Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Absatz 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichtsund Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. ²Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. ³Ihre Dauer soll drei Schuljahre nicht überschreiten und wird halbjährlich überprüft. ⁴Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.	Zu Satz 3: Durch die Auflösung des Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung werden in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zukünftig auch Schülerinnen und Schülermit tiefgreifenden Förderbedarfen im sozial-emotionalen Bereich in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren beschult werden (intensivpädagogische Lerngruppen). Für die langfristig erfolgreiche Förderung dieser Schülerinnen und Schüler am Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum sind zwei Jahre angesichts ihres meist sehr hohen Unterstützungsbedarfs in aller Regel nicht ausreichend. Um den erheblichen Verwaltungsaufwand einer Verlängerung der schulersetzenden Maßnahme zu vermeiden, wird deren regelmäßige Maximaldauer um ein Jahr erhöht.

	<u> </u>	
(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.		
(6) ¹Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. ²Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.		
(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. ²Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. ³Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt; wird der Schüler oder die Schülerin in einen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule eingeschult, beträgt die Dauer seiner oder ihrer Schulpflicht drei Jahre unbeschadet der Vorschriften des § 54 Abs. ².	(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. ²Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. ³Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt.	Zu Satz 3: Die Maßgabe des Lebensalters ist ausreichend. Andernfalls bestünde z.B. für viele Geflüchtete eine dreijährige Schulpflicht an der BBS.

(8) ¹Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. ²Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.	(8) ¹Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht, auch in Form des Distanzunterrichts, und die Erledigung der dort erteilten Aufgaben sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. ²Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.	Die Teilnahme am Distanzunterricht und die Erledigung von Aufgaben, die im Unterricht erteilt werden, ist durch diese Ergänzung für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
(9) ¹Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz 7-genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. ²Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. ³Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.	(9) ¹Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz 8 genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. ²Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. ³Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.	Korrektur eines Fehlverweises.
§ 56 Ruhen der Schulpflicht	§ 56 Ruhen der Schulpflicht	
(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.	(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.	
 (2) ¹Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht ferner für die Dauer des Besuchs 1. einer anerkannten Ergänzungsschule, 2. des Wehr- und Zivildienstes, 3. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres. 	(2) Ist die Vollzeitschulpflicht nach § 55 Absatz 2 Satz 1 erfüllt, ruht die Schulpflicht ferner für die Dauer 1. des Besuchs einer anerkannten berufsbildenden Ergänzungsschule 2. der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes,	Zu Satz 1 Ziffer 1: Die Regelung widerspricht in der jetzigen Fassung § 55 Abs. 1, wonach die Schulpflicht grundsätzlich nur an einer öffentlichen Schule oder einer privaten Ersatzschule erfüllt werden kann. Sie muss deshalb richtigerweise auf die Schulpflicht nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beschränkt werden.

² Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. ³ Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet.	3. der Ableistung eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres. ² Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. ³ Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet. ⁴ Auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde ist über den regelmäßigen Schulbesuch oder die regelmäßige Ableistung nach Satz 1 ein Nachweis zu führen. ⁵ Wird der Schulbesuch nach Satz 1 Nummer 1 oder der Dienst nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.	Im Übrigen Aktualisierung der Begrifflichkeiten und Ergänzung um das freiwillige kulturelle Jahr. Satz 4 und 5 wegen der Systematik aus § 57 Abs. 1 hochgezogen.
§ 57 Ausnahmen	§ 57 Ausnahmen	
(1) ¹Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen oder den Wehrund Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. ²Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. ³Wird der Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.	(1) ¹Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen (<i>Freistellung</i>), haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. ²Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. ³Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht auf Reisen an Stützpunktschulen und sind verpflichtet, ein von der zuständigen Schulbehörde vorgegebenes Schultagebuch zu verwenden.	Zu Satz 1: Verankerung des Begriffs "Freistellung" zur deutlichen Abgrenzung von der (gänzlichen) Befreiung von der Schulpflicht nach Absatz 2. Die Regeln zum Ableisten eines Freiwillligendienstes werden aus systematischen Gründen in § 56 Abs. 2 verschoben. Zu Satz 3: Das bundesweit geeinte und installierte Unterstützungssystem für Kinder beruflich Reisender in Gestalt von Stamm- und Stützpunktschulen und einem einheitlichen Schultagebuch, das jetzt aufgrund einer entsprechenden KMK-Vereinbarung über die "Einführung des Lernmanagementsystems Digitales Lernen unterwegs (DigLu)" digital zur Verfügung steht, wird hiermit gesetzlich verankert.
(2) ¹ Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich ge- nehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht. ² Es besteht eine Schule für Kran-	(2) Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht.	Die Regelung zur Krankenhausschule wird aus Gründen der Gesetzessystematik in § 22 n.F. (Unterstützungseinrichtungen) integriert. Im Zu- ges dessen erhält sie die neue Bezeichnung "Bil- dungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit".

kenhaus- und Hausunterricht als besonderes Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Krankheit nicht schulbesuchsfähig sind. Sie soll verhindern, dass Schulpflichtbefreiungen nach Satz 1 erteilt werden müssen. Ihre Organisationsform und die Zusammenarbeit mit Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.		
§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht	§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht	
Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs. 7 entsprechend.	Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs <u>atz</u> <u>8</u> entspre- chend.	Rechtstechnische Korrektur sowie Beseitigung eines Fehlverweises.
Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden		
§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	
(1) ¹Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen und erzieherischen Auftrages ist. ³Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.	(1) ¹Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen und erzieherischen Auftrages ist. ³Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.	

(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.		
(3) ¹ Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll in Teams erfolgen. ² Dies gilt auch für die Vorberei- tung, Durchführung und Auswertung des Unter- richts.		
(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.		
(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.		
	(6) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 15 auch Distanzunterricht zu erteilen.	Damit Distanzunterricht im Rahmen von § 15 als (zeitweiliger) Ersatz für Präsenzunterricht sinnvoll und effektiv zum Einsatz kommen kann, muss dieses Unterrichtsformat nicht nur für die betroffenen Schülerinnen und Schüler (vgl. § 55 Abs. 8 n.F.), sondern auch für die jeweiligen Lehrkräfte verpflichtend sein. Dies wird hiermit klargestellt.
§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt	§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt	
(1) Neben der besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.	(1) Neben <u>den</u> besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im <u>Übrigen</u> durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.	Rechtschreibkorrekturen

(2) ¹Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. ²Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern.	(2) ¹Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. ²Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern. ³Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der in der Schule tätigen Personen im erforderlichen Umfang über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme an Schülerinnen und Schüler übertragen werden. ⁴Das Zugänglichmachen dieser Daten für Dritte und deren Aufzeichnung ist unzulässig.	Zu Satz 3 und 4: Sieht das jeweilige Konzept die Durchführung per Video- oder Audiokonferenzsystem vor, so ist auch diese Vorgabe verbindlich. Die durch Satz 2 vorgenommene datenschutzrechtliche Absicherung basiert auf der Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c DS-GVO, denn mit der Durchführung des digital gestützten Distanzunterrichts wird eine rechtliche Verpflichtung in Gestalt des staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 GG und Art. 27 BremLV erfüllt. Sie kann zudem auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DS-GVO gestützt werden, da eine Aufgabe wahrgenommen wird, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Eine entsprechende datenschutzrechtliche Regelung für die Schülerinnen und Schülerfolgt aus dem Bremischen Schuldatenschutzgesetz (s.u. § 4a BremSchulDSG - Entwurf).
(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.	(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.	
(4) ¹Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. ²Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. ³Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und. ⁴Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. ⁵Diese		

Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. ⁶ Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.		
(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.		
(6) Für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister gilt § 59 Abs. 3 entsprechend.	(6) Für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister gilt § 59 <i>Absatz</i> 3 entsprechend.	Rechtsförmliche Korrektur
(7) ¹Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. ²Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 Abs. 3 und Abs. 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.	(7) ¹Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. ²Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 Absatz 3 und Absatz 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.	Rechtsförmliche Korrektur
	(8) ¹Personen, die in einer Schule oder einer Unterstützungseinrichtung, im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, des Unterrichts an einem außerschulischen Ort oder der Einzelbeförderung länger als nur kurzfristig tätig werden sollen, haben der für ihren Einsatz zuständigen Stelle vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. ²Diejenigen Personen nach Satz 1, die nicht bei einer Stadtgemeinde oder dem Land	Es fehlte bisher eine explizite gesetzliche Regelung zur Erforderlichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses für das schulische Personal und andere, regelmäßig in der Schule tätige Personen (z.B. Praktikantinnen und Praktikanten oder Lesepatinnen und Lesepaten). Um den größtmöglichen Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist die Anforderung dieses Nachweises der Unbescholtenheit jedoch unverzichtbar und wird deshalb hiermit gesetzlich abgesichert.

	beschäftigt sind, haben alle fünf Jahre einen aktu- alisierten Nachweis nach Satz 1 vorzulegen.	Für die bei den Stadtgemeinden oder dem Land Beschäftigten greift die Mitteilung in Strafsachen (MiStra), der zufolge relevante Verurteilungen automatisch an die Anstellungskörperschaft gemeldet werden; die übrigen Personen müssen alle fünf Jahre ein aktualisiertes Führungszeugnis vorlegen.
Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§ 68 Sechsjährige Grundschule		Überholt
Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der sechs- jährigen Grundschule befinden, durchlaufen sie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.		
§ 69 Gymnasien		Überholt
⁴ Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2003/2004 den gymnasialen Bildungsgang besuchten oder aus der Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang übergingen, der am Ende der Jahrgangsstufe 13 mit dem Abitur abschließt, durchlaufen ihn noch bis einschließlich dieser Jahrgangsstufe. ² Müssen sie eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 mit dem Abitur abschließt, wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe mit dem längeren Bildungsgang nachfolgt, oder können freiwillig in den neunjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang einer Oberschule wechseln. ³ Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 das Gymnasium besuchen, sind § 37 Abs. 4 und § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.		

§ 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymna- sium und Gymnasiale Oberstufe am Schul- zentrum	Überholt
¹ Allgemeinbildende Schulen, die sich nicht bereits am 1. August 2009 entsprechend der neuen Schulstruktur nach §§ 16 bis 21 neu organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend ab Jahrgang 5 des Schuljahres 2011/2012 den Bestimmungen dieses Gesetzes an. ² Für die anderen Jahrgangsstufen gelten die bisherigen Bestimmungen fort. ³ Mit Genehmigung in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, können sich Schulen auch bereits ab dem Schuljahr 2010/2011 beginnend aufwachsend neu organisieren. ⁴ Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 die Sekundarschule besuchen, ist § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.	
§ 70a Förderzentrum	Diese "Übergangsvorschrift" wird teilweise in bleibende Regelungen überführt (§ 22 n.F., § 35 n.F.) und teilweise wegen nicht mehr bestehender Erforderlichkeit aufgehoben.
(1) ¹ Abweichend von § 22 bestehen in den Stadt- gemeinden Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den all- gemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort. ² Die Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik beginnt mit dem Schuljahr 2010/2011. ³ Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2013 in einem För-	Abs. 1 S. 4 wird aus Gründen der Gesetzessystematik in § 22 Abs. 1 n.F. integriert.

,	
derzentrum befinden, durchlaufen den Bildungsgang nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen. Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung Ander Louis-Seegelken-Straße.	
(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben, so lange die in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen bestehen, das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen oder im Rahmen der Kapazitäten der in den in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen stattfindet.	
(3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder der oder des Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.	Diese Regelung wird aus Gründen der Gesetzessystematik in § 35 Abs. 3 integriert.
(4) ¹ Abweichend von § 22 besteht bis zum 31. Juli 2018 das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung. ² Schul-	Diese Regelung wird in § 22 Abs. 1 integriert.

pflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpä-	
dagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhal	
ten während des Schulbesuchs die Sicherheit von	
Menschen erheblich gefährden oder den Schulbe-	
trieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, kön-	
nen von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für	
sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen wer-	
den, wenn eine Änderung des schulischen Ver-	
haltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann	
und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regi-	
onales Beratungs- und Unterstützungszentrum	
nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich	
nicht erfolgreich sein wird. ³ Der Fortbestand der	
Zuweisung ist mindestens jährlich zu überprüfen.	
⁴ Eine Rückführung in die allgemeine Schule ist	
anzustreben. ⁵ Die Voraussetzungen und das Ver-	
fahren der Zuweisung und der Rückführung regelt	
eine Rechtsverordnung.	
§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufsein-	Überholt
gangstufe/Berufsfachschule	
⁴ Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August	
2009 in der Berufseingangsstufe der Berufsfach-	
schule befinden, beenden ihren Bildungsweg	
nach den bisherigen Bestimmungen. ² Eine Wie-	
derholungsmöglichkeit besteht nicht.	
actional games account mane.	
§ 72 Werkschulen	Überholt
Werkschulen nach § 25a beginnen ihren Regelbe-	
trieb frühestens mit Beginn des Schuljahres	
2012/2013.	
§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020	

(1) § 53 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) ist erstmals auf die Einschulung zum Schuljahr 2019/2020 anzuwenden. (2) Auf das Schuljahr 2018/2019 ist § 53 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52) geändert worden ist, weiter anzuwenden.		
	§ 68 Einschränkung von Grundrechten Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 64 (Unmittelbarer Zwang) eingeschränkt.	Dieser explizite Hinweis im Gesetz ist nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich erforderlich (sog. Zitiergebot.)
	§ 69 Außerkrafttreten der Regelung von Will- kommensschulen	
	Die Regelung von Willkommensschulen nach § 22 Absatz 6 tritt am 01.08.2030 außer Kraft.	Willkommensschulen werden angesichts der ka- pazitären Notwendigkeit lediglich vorübergehend eingerichtet. Priorität hat die gemeinsame Be- schulung der Schüler:innen in teilintegrativen Sprachförderkursen.
§ <mark>73</mark> Inkrafttreten	§ <mark>70</mark> Inkrafttreten	

Anlage – Entwürfe zur Änderung BremSchulG und BremSchulDSG (Synopsen)

Entwurf zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG)

	BremSchulDSG* - Geltende Fassung		BremSchulDSG - Neue Fassung	Begründung für die Änderungen
Inhalt	sübersicht	Inhalt	sübersicht	
Teil 1	Allgemeine Regelungen	Teil 1	Allgemeine Regelungen	
§ 1 § 2 § 3	Gesetzeszweck und Geltungsbereich Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schuli- schen Bereich Einsichts- und Auskunftsrecht	§ 1 § 2 § 3	Gesetzeszweck und Geltungsbereich Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schuli- schen Bereich Einsichts- und Auskunftsrecht	
Teil 2	Datenverarbeitung in der Schule	Teil 2	Datenverarbeitung in der Schule	
§ 4	Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte	§ 4 <u>§ 4a</u>	Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte Datenverarbeitung im Rahmen von digital ge-	
§ 5	Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen	§ 5 § 6	stütztem Distanzunterricht Datenübermittlung beim Wechsel des Beschulungsortes Datenübermittlung an die Schulbehörden	
§ 6 § 6a	Datenübermittlung an die <mark>Se<i>natorin für Kinder</i> und Bildung Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerin-</mark>	§ 6a	Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler	
§ 7	nen und Schüler Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesund- heitsämter-und an die Bremer Unfallkasse	§ 7	Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an <u>die Schulgesundheitspflege</u> der Gesund- heitsämter und an die Bremer Unfallkasse	
§ 8	Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	§ 8	Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	
§ 9 § 10	Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen	§ 9 § 10	Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen	

^{*} Es werden nur die zu ändernden Paragrafen aufgeführt.

Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven		Teil 3 [Datenverarbeitung <u>in den Schulbehörden</u>	
§ 11 § 12 § 13 § 13a	Allgemeines Schülerverzeichnis Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung	§ 11 § 12 § 13 § 13a	Allgemeines <u>Schulverwaltungssoftware, Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung</u> Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung, <u>Evaluation und Bildungsmonitoring</u> Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung	
	Schulinterne Untersuchungen Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe weggefallen Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und bei den Beratungsdiensten	<u>heitsp</u> t	Schulinterne Untersuchungen Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe Datenverarbeitung bei der Schulgesundflege der Gesundheitsämter und bei den Besteinsten	Zu § 14b: Rechtsförmliche Korrektur.
§ 15 § 16 § 17 § 18 Teil 5 S	Allgemeines Umfang der Datenverarbeitung Datenübermittlung Information der betroffenen Personen Schlussbestimmungen Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 15 § 16 § 17 § 18 Teil 5 \$	Allgemeines Umfang der Datenverarbeitung Datenübermittlung Information der betroffenen Personen Schlussbestimmungen Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
	Allgemeine Regelungen		Allgemeine Regelungen	
§1 Ge	§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich		setzeszweck und Geltungsbereich	
(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; ABI. L 314 vom 22. November 2016, S. 72)		nung (E und des cher Pe ner Dat bung de	ses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verord- EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments is Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürli- ersonen bei der Verarbeitung personenbezoge- ten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhe- er Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 vom 4. Mai 6.1; ABI. L 314 vom 22. November 2016, S. 72)	

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich	§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich	
(2) ¹ Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ² Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.	(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung, den Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen. ³Die zuständige Schulbehörde ist befugt, zum Zweck der Schulaufsicht über die Privatschulen erhobene Daten auch zum Zweck der Finanzhilfe und zum Zweck der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zweck der Schulaufsicht zu verwenden.	Zu Satz 2: Die anerkannten Ersatzschulen sind nach § 18 Abs. 23 Satz 2 PrivatschulG verpflichtet, an den Qualitätsuntersuchungen teilzunehmen. Zudem müssen sie Daten zu statistischen Zwecken übermitteln. Die dazu notwendige Datenverarbeitung beim jetzt dafür zuständigen IQHB wird hiermit gesetzlich abgesichert. Zu Satz 3: Die Verfolgung eines doppelten Zwecks liegt im Interesse der Verwaltungseffizienz und damit auch den Privatschulen.
in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.	in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden (die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen), die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 des Bremischen Schulgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und Gesundheitsfachkräfte an Schulen).	Zu Satz 1: Die zuständigen Schulbehörden werden zur Klarstellung explizit benannt. Insbesondere wird auch das neu gegründete IQHB ausdrücklich aufgezählt. Die neu in § 22 BremSchulG geregelten Unterstützungseinrichtungen beraten und beschulen Schülerinnen und Schüler zumindest zeitweilig und müssen zu diesem Zweck ebenfalls personenbezogene Daten verarbeiten. Der Begriff "Schulärztlicher Dienst" wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und -ärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) an den Begriff der "Schulgesundheitspflege" aus § 17 BremSchVwG angeglichen und entsprechend erweitert.

(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung senstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. ²Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.	(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. ²Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache. Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.	Als übergeordneter Zweck für die Datenverarbeitung im Schulbereich wird hier der Bildungs- und Erziehungsauftrag normiert. Die Ausdifferenzierung der daraus resultierenden verschiedenen Datenverarbeitungszwecke soll, wie in § 2 Abs. 2 vorgesehen, auf der Ebene der Ausführungsverordnung erfolgen, die zeitgleich novelliert wird. Dort werden dann die Datenkategorien mit den jeweils damit verfolgten Zwecken geregelt. Bisher fehlen in der Verordnung Angaben zum Zweck.
(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.		
(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.		
(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.		3Zum Zweck der Durchführung von Distanz-unterricht dürfen Bild und Ton der in der Schule tätigen Personen im erforderlichen Umfang über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme an Schülerinnen und Schüler übertragen werden.

Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule	Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule	
	§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht	
	(1) Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Distanzunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation zwingend erforderlich ist.	Ohne Bild- und/oder Tonübertragung aller Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse ist der Distanzunterricht mithilfe von Video- oder Audiokonferenzsystemen nicht sinnvoll durchführbar. Die entsprechende Regelung für das schulische Personal wird in § 59b Bremisches Schulgesetz eingefügt.
	(2) Zum Zweck der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der aufgrund einer Erkrankung vom Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit beschult wird, am Unterricht und dem übrigen Schulleben seiner oder ihrer Stammschule mithilfe eines Telepräsenzroboters dürfen Bild und Ton der betroffenen Schülerinnen und Schüler im erforderlichen Umfang übertragen werden.	Erfasst werden die Daten der Schüler:innen, die in der Schule von dem Avatar an das Krankenbett übertragen werden sollen. Die Einwilligung der kranken Schülerin oder des kranken Schülers in die Übertragung ihrer Daten ist zwingend erforderlich, weil ihre oder seine Gesundheitsdaten verarbeitet werden.
	(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nicht aufgezeichnet werden.	
	(4) ¹ Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. ² Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.	
§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungs- schulen	§ 5 Datenübermittlung <u>beim Wechsel des Schu-</u> <u>lungsortes</u>	Der Begriff "Beschulungsort" umfasst auch die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 BremSchulG

(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist.	(1) ¹Beim Wechsel des Beschulungsortes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Verkehrssprache, Auskunftssperrvermerk, Einschulungs- und Abgangsdatum, bisher besuchte Schulen und Klassen oder Lerngruppen, die dort erhobenen Leistungs- und Lernentwicklungsdaten, Abschlussdaten, die Benutzerdaten für das elektronische Lernsystem, Daten über einen Auslandsaufenthalt, über den Bezug von Beförderungsleistungen, schulbezogenen Sozialleistungen und Ausbildungsförderung der Schülerin oder des Schülers übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist. ²Von den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten und das Verhältnis zum Kind übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Einrichtung erforderlich ist.	
(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. ²Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. ³Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.		
(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung		

übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.		
(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.		
§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung	§ 6 Datenübermittlung an die <u>Schulbehörden</u>	
An die Senatorin für Kinder und Bildung und an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.	An die Senatorin für Kinder und Bildung, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven und an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.	Das IQHB erfüllt wichtige Aufgaben im Bereich Bildungsmonitoring und Statistik, die zuvor bei der Senatorin für Kinder und Bildung verortet waren. Dazu muss es insbesondere im Rahmen von Testverfahren Schüler:innen- und Elterndaten verarbeiten dürfen.
§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter und an die Bremer Unfallkasse	§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und an die Bremer Unfallkasse	
(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst-der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.	(1) ¹An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird. ²Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die beabsichtigte Weitergabe zu informieren.	Zu Satz 1: Der Begriff "Schulärztlicher Dienst" wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und –ärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) an den Begriff der "Schulgesundheitspflege" aus § 17 BremSchVwG angeglichen und erweitert. Zu Satz 2: Die betroffenen Person sollen ein Recht auf Information über die beabsichtigte Datenweitergabe haben.

(2) ¹ An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. ² Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.	(2) ¹An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten, das Geschlecht und die zuständige Anmeldeschule übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	Zu Satz 1: Das Gesundheitsamt benötigt die zuständige Anmeldeschule zur korrekten Zuordnung des Kindes. Zu Satz 2, 2. Halbsatz: Die betroffenen Person sollen ein Recht auf Information über die beabsichtigte Datenweitergabe haben.
(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.	(3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die <u>Namen</u> , Adressdaten, <u>Geburtsdaten</u> und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.	Ergänzung zur Aufgabenerfüllung not- wendiger Daten
§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen		
(4) ¹Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungsund Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ²Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ³Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.		
(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.		Diese Einschränkung entspricht nicht mehr dem Stand der modernen Kommu- nikation und fortgeschrittenen Digitalisie- rung der Verwaltung. Sie bedeutet z.B., dass die betreffenden Daten nicht ein- mal mithilfe von technischen Geräten (Fotokopierer) kopiert werden dürfen.

Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven	Teil 3 Datenverarbeitung <u>in den Schulbehörden</u>	
§ 11 Allgemeines		
(1) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. ²Für die Übermittlung der Daten gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.	(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist.	Die Aufzählung der zuständigen Schulbehörden wird um das IQHB erweitert. Satz 2 wird aus systematischen Gründen in Absatz 4 (neu) überführt.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.		
(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.	(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der direkte Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.	Die Aufzählung der zuständigen Schulbehörden wird um das IQHB erweitert. Das IQHB stellt den Lehrkräften die Ergebnisse aus Lernstand- und Diagnoseverfahren zur Verfügung, die dann in der jeweils besuchten Schule zur Unterstützung und Verbesserung der individuellen Förderung des einzelnen Schülers oder der einzelnen Schülerin genutzt werden.
	(4) Die Übermittlung der Daten an die Schulen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere Stellen gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.	Siehe Anmerkung zu Absatz 1.

§ 12 Schülerverzeichnis	§ 12 Schulverwaltungssoftware, Sprachstandsfest- stellung, Statistik, Qualitätsentwicklung	
(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Verbereitung. Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sewie für schulstatistische und berufsverbereitende Zwecke können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven nachstehende Daten im jeweils erforderlichen Umfang in automatisierten Dateisystemen verarbeitet werden: 1. bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Verkehrssprache, Jahr des Zuzugs nach Deutschland und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie die Information, ob eine berufliche oder schulische Anschlussperspektive nach Beendigung des zehnten Jahrgangs besteht, und von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers sowie die Information, ob nach Beendigung eines Abschlussjahrgangs eines ausbildungsund berufsvorbereitenden Bildungsgangs im berufsbildenden Schulsystem eine berufliche Anschlussperspektive besteht.	(1) ¹Zur Überwachung der Pflicht zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung und der Schulpflicht, zur Durchsetzung der übrigen Pflichten und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs und übrigen der Rechte aus dem Schulverhältnis, zur Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen und schulorganisatorischer Maßnahmen, zur Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung und zur Gewährleistung gesundheitsrechtlicher Vorgaben können die zuständige Schulbehörde und die öffentlichen Schulen die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 bestimmten Daten im jeweils erforderlichen Umfang in einem gemeinsamen automatisierten Dateisystem (Schulverwaltungssoftware) verarbeiten. ²Zur Ermittlung des Bedarfs an Ganztagsplätzen für Schulkinder und zur bedarfsgerechten Vergabe dieser Plätze darf die Schulverwaltungssoftware mit den erforderlichen personenbezogenen Daten der örtlichen Träger der Jugendhilfe verknüpft werden. ³Der Zugriff auf die in der Schulverwaltungssoftware gespeicherten Daten darf nur auf die nach Aufgabenzuständigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen und ist durch technische Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu beschränken.	Zu Satz 1: Die bisherige Regelung zur Schulverwaltungssoftware ist im Hinblick auf die konkreten Daten zu eng. Regelungstechnisch sollen diese, wie von § 2 Abs. 2 vorgesehen, in der Ausführungsverordnung geregelt werden. Zudem sind die Zwecke unvollständig normiert. Auch die Bezeichnung "Schülerverzeichnis" ist unpassend, da es sich um den Produktnamen einer spezifischen Software handelt. Zu Satz 2: Eine schnelle und lückenlose Erhebung des Betreuungsbedarfs von Schulkindern, zu der die Länder gem. § 99 Abs. 7c SGB VIII ab 2025 verpflichtet sind, und die darauf gestützte effiziente Verteilung der schulischen Ganztagsplätze erfordert einen Abgleich mit den darauf bezogenen Daten von Trägern der örtlichen Horteinrichtungen.
(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.	(2) ¹ Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung die	Zu Satz 1: Das IQHB ist in Bremen, der Magistrat Bremerhaven ist in Bremer- haven zuständig für die Durchführung der vorschulischen Sprachfeststellung und die Organisation und Überwachung

durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 näher bestimmten Daten der einzuschulenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten. ²Sie dürfen die zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung Daten im erforderlichen Umfang an die mit der Sprachförderung beauftragte Stelle übermitteln. der Sprachförderung nach § 36 Abs. 1 und Abs. 2 BremSchulG. Es muss deshalb die dafür notwenigen Daten verarbeiten dürfen.

Zu Satz 2: Zum Zweck der effektiven Durchführung der Sprachförderung muss das IQHB den ermittelten Sprachförderbedarf an die fördernde Stelle (i.d.R. die besuchte Kita) übermitteln. Das Recht auf vorschulische Sprachförderung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf und spiegelbildlich ihre Pflicht zur Teilnahme daran folgt aus § 36 Abs. 2 BremSchulG. Diese setzt voraus, dass der genaue sprachbezogene Förderbedarf des Kindes in der mit der Förderung beauftragten Einrichtung bekannt ist.

(3) ¹Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens Daten aus der Sprachstandsfeststellung, den Lernstandserhebungen und den Diagnostikverfahren mit Daten über Geschlecht, besuchte Schule, Klasse oder Lerngruppe, zuvor besuchte Kindertageseinrichtung, Bildungsweg, schulische Leistungen und Lernentwicklung, Abschlüsse, sozialen Hinterarund und Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. ²Es darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die Ergebnisse dieser Auswertung zurückmelden. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen

Damit das IQHB den Auftrag der Bremischen Bürgerschaft erfüllen kann, die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern genau zu beschreiben, bedarf es längsschnittiger Betrachtungen. Die fachwissenschaftlich fundierte Auswertung der im IQHB erhobenen Leistungen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Lernentwicklungsdaten, die in der Schule erhoben werden, ist notwendig, um die Schulen effektiv und zielgerichtet bei der Entwicklung ihrer Schulgualität und die Lehrkräfte bei der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen zu können. Auch zur Qualitätssicherung durch die Schulaufsicht im Rahmen der inneren Schulverwaltung ist

	und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (Pseudonymisierung). ⁴ Die zuständigen Lehrkräfte dürfen die Pseudonymisierung zum Zwecke der Förderung und Beratung ihrer Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten aufheben.	die Herstellung einer umfassenden datengestützten Informationslage unabdingbar, um gezielte Maßnahmen für Qualitätsentwicklungsprozesse initiieren zu können.
	(4) Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Einrichtungen und der funktionsgerechten Auslastung der Einrichtungen dürfen Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Diagnostikverfahren und Auswertungen nach Absatz 3 Satz 1 nur veröffentlicht werden, wenn durch die Veröffentlichung keine Identifikation betroffener Personen oder Einrichtungen möglich ist.	Mit dieser Schutzklausel soll verhindert werden, dass Ergebnisse von Lernstandserhebungen oder Diagnoseverfahren veröffentlicht werden, die individualisierbar sind oder einer bestimmten Einrichtung zugeordnet werden können. Dies würde individuelle Datenschutzinteressen der betroffenen Personen und das öffentliche Interesse an der funktionsgerechten Auslastung von Einrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten) beeinträchtigen.
§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung	§ 13 Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, <u>Evaluation und Bildungsmonitoring</u>	
(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.	(1) ¹ Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen, die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen und Evaluationen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung und eine Evaluation muss jeweils in sich abgeschlossen sein. ² Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen kann die für die Dauerbeobachtung des Bildungssystems (Bildungsmonitoring) notwendigen Daten verarbeiten, soweit dies zur Weiterentwicklung des Bildungswesens erforderlich ist.	Seit Gründung des IQHB ist primär dieses zuständig für die Durchführung von Untersuchungen zur Qualitätsüberprüfung und Qualitätssicherung und sollte deshalb hier explizit genannt werden. Die vorgenommenen Ergänzungen zu Evaluationen und Bildungsmonitoring speisen sich aus dem Auftrag des IQHB. Dieses soll dem Senat und der Politik Steuerungswissen zur Weiterentwicklung des Bildungswesens zur Verfügung stellen.

(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind.
²Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ³Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.

(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. 3Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring, zur Evaluation des Bildungswesens und Maßnahmen seiner Weiterentwicklung oder von Förderprogrammen geeignet und erforderlich sind.

- (3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:
 - 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.
 - Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.
 - 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

- (3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung, Evaluation oder des Bildungsmonitorings durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:
 - 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.
 - Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.
 - 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

Diese Schutzmaßnahmen sollen auch für Evaluationen und für das Bildungsmonitoring gelten.

(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.	(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung, der Evaluation oder des Bildungsmonitorings ist unzulässig.	
(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.	(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen, der Evaluation oder des Bildungsmonitorings sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerinnenund Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.	
(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch die Senatorin für Kinder und Bildung; Absatz 5 gilt entsprechend.	(6) ¹Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen; Absatz 5 gilt entsprechend. ²Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf Forschungseinrichtungen anonymisierte Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, wenn die Daten dort nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.	Zu Satz 1 Mit Gründung des IQHB obliegt diesem die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen im Rahmen einer Beauftragung von der SKB. Diese Zuständigkeit soll nun auch hier abgebildet werden. Zu Satz 2: Das IQHB strebt eine enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen an, um Synergien zu erzeugen und dadurch sowohl die Bildungsforschung als auch die praktische Nutzung der Erkenntnisse voranzutreiben.
§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufs- ausbildung	§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufs- ausbildung	
(1) ¹Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt:	(1) ¹Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. ² <u>Untersuchungen, die an mehr als zehn Schulen gleichzeitig durchgeführt werden, sind durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen zu genehmigen und den Schul-</u>	Es gibt immer wieder Studien, die mehrere Schulen betreffen, z.B. bei denen z.B. die Akzeptanz von Online-Angeboten betrachtet wird. Insbesondere bei Online-Befragungen kann von den Studierenden nicht sichergestellt werden, dass von allen Schulleitungen eine Genehmigung vorliegt.

 das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, die Art und den Umfang der Untersuchung, die Untersuchungsmethode, die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten. 	leiterinnen oder den Schulleitern der betroffenen Schulen anzuzeigen. 3 Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt: 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.	
(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.		
(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.		
§ 14 Schulinterne Untersuchungen	§ 14 Schulinterne Untersuchungen	
(1) ¹ Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ² § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.	(1) ¹ Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ² § 13 <u>Absatz</u> 2 bis 4 gilt entsprechend.	Rechtsförmliche Anpassung
 (2) Die Schule muss vor der Untersuchung den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, die Art des Untersuchungsverfahrens, den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 		

5. die Trennung und Löschung der Daten sowie6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraftschriftlich festlegen.		
(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.		
(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.		
(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.		
Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten	Teil 4 Datenverarbeitung <u>bei der Schulgesund-</u> <u>heitspflege der Gesundheitsämter</u> und bei den Be- ratungsdiensten	Zur Begriffsänderung s.o. § 1.
§ 16 Umfang der Datenverarbeitung		
(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schul- anfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztli- chen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersu- chungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.		

(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule.	(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern.	Die Förderzentren werden abgeschafft (s.o.), so dass der Zweck der Zuweisung dorthin entfällt.
	(3) Die anderen Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	Diese Regelung erlaubt die Datenverarbeitung u.a. durch die neu installierten Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS), die neben dem Schulärztlichen Dienst und den Schulzahnärztinnen und –ärzten ein Teil der vom Gesundheitsamt eingerichteten Schulgesundheitspflege sind. Die GeFaS dienen dem in § 17 Abs. 1 BremSchVwG normierten Zweck der Gesundheitspflege für Schülerinnen und Schüler und in diesem Bereich insbesondere der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. Dazu informieren und beraten sie die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und das jeweils zuständige Schulpersonal gemäß § 17 BremSchVwG und gemäß § 14 Abs. 5 BremÖGDG sowohl gruppenbezogen als auch individuell.
§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung	§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung	
¹ Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. ² Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender	(1) ¹Der Schulärztliche Dienst darf der Schule und der zuständigen Schulbehörde nur das für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. ²Dies gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die andere Stellen der Schul-	Zu Satz 1: Da die Schulaufsicht für Rückstellung von der Einschulung zu- ständig ist, muss auch sie die relevanten Untersuchungsergebnisse erhalten. Auch im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des Schulärztlichen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.	gesundheitspflege der Gesundheitsämter oder der Mobile Dienst im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben haben. 3Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch den Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder den Mobilen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder des Mobilen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.	brauchen die Schul- bzw. die Fachaufsicht die schulärztlichen Befunde. Zu Satz 2: Erfasst sind Erkenntnisse, die die Schulzahnärztinnen und –ärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 17 Abs. 1 S. 1 BremSchVwG erlangen, sowie die Mobilen Dienste nach § 22 des Bremischen Schulgesetzs n.F. Zu Satz 3: Der Begriff "Schulärztlicher Dienst" wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und –ärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) auf "Schulgesundheitspflege" erweitert.
	(2) Der Schulärztliche Dienst darf zum Zwecke des Bildungsmonitorings und der Evaluation Daten zu sprachlichen Fähigkeiten und mathematischen Vorläuferfähigkeiten aus den Schuleingangsuntersuchungen in pseudonymisierter Form an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen übermitteln.	In der Schuleingangsuntersuchung werden Informationen zum Sprachstand und zu mathematischen Vorläuferfähigkeiten kurz vor der Einschulung erhoben. Um die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems einschätzen zu können, sollen diese Informationen im Bildungsmonitoring Berücksichtigung finden.
§ 18 Information der betroffenen Personen	§ 18 Information der betroffenen Personen	
Der Schulärztliche Dienst und die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. ² Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst* und unter Berücksichtigung von	¹ Die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter, die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung oder Beratung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse hat die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter	Die Informationspflicht soll auch für die anderen Stellen der Schulgesundheits- pflege und die Mobilen Dienste im Rah- men ihrer Tätigkeit gelten.

§ 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.	und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.	
--	---	--